Das

Simultaneum in Repperndorf.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät

der

K. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Valentin Stolz

Rechtspraktikant

aus

München.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg.
Anton Boegler'sche Buchdruckerei
1905.

Referent: *Prof. Dr. Chr. Meurer.*

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Der Verfasser.

Einleitung.

Von Herrn K. Universitätsprofessor *Dr. Christian Meurer* in Würzburg auf den Mangel an historischem Material über kirchliche Simultanverhältnisse, das zum vollständigen Verständnis des Simultanrechts notwendig sei, aufmerksam gemacht, hat Verfasser sich entschlossen, eine historische Darstellung des Simultaneums in Reppern-dorf zu geben. Dies war nur möglich durch das Entgegenkommen der K. Kreisregierung in Würzburg, des bischöflichen Ordinariats Würzburg, des K. protestantischen Konsistoriums in Bayreuth, des K. Kreisarchives in Würzburg und des K. Bezirksamtes Kitzingen.

Genannten hohen Stellen sowie Herrn Professor *Dr. Meurer* sei hiemit der ergebenste Dank ausgesprochen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507206_0046

Repperndorf ist ein Dorf im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und gehört zum Bezirksamte Kitzingen. Es hat 517 Einwohner, darunter 37 Katholiken. Die Protestanten haben in Repperndorf selbst ihren eigenen Pfarrer, während die Katholiken durch den Pfarrer von Sulzfeld a. M. pastoriert werden.

Ueber die Entstehung des Simultaneums siehe: Gutachten des K. protestantischen Konsistoriums in Bayreuth vom 13. April 1860 (s. S. 44) und Gegenäusserung des bischöflichen Ordinariates Würzburg vom 15. Februar 1864 (s. S. 51).

Das Simultaneum in Repperndorf erstreckt sich auf das kirchliche Gebäude und das Kirchenvermögen.

Eine besondere Erwähnung verdient auch die Benützung der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn sowie die Baulast. Den Schluss bildet die Frage der Auflösung.

I. Abschnitt.

Das Kirchengebäude.

Den Protestanten steht an der Kirche in Repperndorf ein unbeschränktes gottesdienstliches Gebrauchsrecht zu, während die Katholiken nur das Recht haben, alljährlich 17 mal an Sonntagen und 17 mal an Werktagen Gottesdienst darin abzuhalten.

Die Katholiken haben den Frühgottesdienst; er beginnt im Sommer um $^1/_2$8 h, im Winter um 8 h.

Es besteht für den katholischen Pfarrer von Sulzfeld a. M. die Pflicht, die Sonntagsgottesdienste hinsichtlich ihrer Reihenfolge vor Jahresbeginn festzustellen und dieses Verzeichnis dem protestantischen Pfarramte Repperndorf mitzuteilen. Bezüglich der Werktagsgottesdienste ist den Katholiken jeweils die Auswahl überlassen; auf einen Donnerstag oder Freitag darf jedoch kein Gottesdienst angesetzt werden.[1])

Die Leichengottesdienste – aber nicht etwa gestiftete Jahresmessen – werden in die Zahl der Werktagsgottesdienste nicht eingerechnet.

Es bedurfte langer Zeit, bis die vorstehende Gebrauchsordnung zustande kam.

Die älteste Urkunde, worin etwas über die Zahl der katholischen Gottesdienste in Repperndorf zu finden ist, ist die Pfarrbeschreibung vom Jahre 1668, in der es heisst: „einmal alle 3 Wochen zu celebrieren".

Diese Beschränkung in der Zahl der Gottesdienste scheint nicht von einem geringen Rechte der Katholiken auf die Kirche in der damaligen Zeit herzurühren, sondern die Rücksicht auf Sulzfeld, das nur von einem Priester versehen wurde, war wohl die Ursache hiezu.

Die Pastorierung der Repperndorfer Katholiken war eine Last für den Pfarrer von Sulzfeld, der ja auch Gefälle aus der Pfarrei Repperndorf bezog. In einer Spezifikation des Einkommens des Pfarrers von Sulzfeld a. M. und Repperndorf vom 19. August 1667 heisst

[1]) Diese beiden Tage sind ausgenommen, weil jeden Freitag protestantischer Gottesdienst und jeden Donnerstag protestantischer Unterricht in der Repperndorfer Kirche stattfindet, der Pfarrer von Sulzfeld a. M. ausserdem am Donnerstag von Sulzfeld nicht abkommen kann.

es: „muss Pfarrer zu Sulzfelt, so er dass Repperndorff versehen will, alle zeit einen andern Priester, der die paroch. versieht, stellen".

Dieser Priester war in früheren Zeiten gewöhnlich ein Kitzinger Kapuziner, wie aus einem Berichte des Vizedechants zu Kitzingen, den dieser gelegentlich einer Visitation der Pfarrei Sulzfeld am 25. September 1731 der geistlichen Regierung in Würzburg erstattete, zu ersehen ist.

Der Vizedechant hält es nicht für unbillig, dem Kapuziner für diesen Dienst ein „extra-allmossen" zu geben. „Aber woher dieses zu nehmen? Die Gemeinde will nichts tun, der Pfarrer will nichts schuldig sein".

Ein Decisum des geistlichen Rates vom 19. Oktober 1731 befahl daraufhin dem Pfarrer von Sulzfeld, auf seine Kosten einen Geistlichen zu stellen, da ja ein zeitlicher Pfarrer von Sulzfeld von der Pfarrei Repperndorf besondere Einkünfte geniesse.

Die Kapuziner scheinen nicht mehr recht gerne ausgeholfen zu haben, denn am 27. November 1780 wurde seitens der geistlichen Regierung gerade mit Rücksicht auf die Repperndorfer Katholiken dem Pfarrer Huppmann von Sulzfeld ein Kooperator beigegeben und diesem der Auftrag zur öfteren Begehung der Stelle d. h. Repperndorfs erteilt.

In dieser Urkunde wird bezüglich der Zahl der Gottesdienste in Repperndorf bestimmt, dass jederzeit Gottesdienst mit Amt, Predigt und Christenlehre am 3. Sonntag, sodann am Kirchweih- und Schutzfest, wie auch am 3. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag dort gehalten werden muss.[1])

[1]) Wie oft und wann Werktagsgottesdienste in Repperndorf für die Katholiken abzuhalten waren, darüber hat Verfasser in den alten Urkunden nichts gefunden.

Durch diese Bestimmung wurde ein Beschluss des geistlichen Rates vom 14. März 1729 umgestossen, wodurch der Pfarrer von Sulzfeld angewiesen wurde, künftighin immer am 2. und 6. Sonntag in 6 Wochen in Repperndorf Gottesdienst zu halten.

Daran hat sich aber der Pfarrer von Sulzfeld nicht recht gehalten, wie eine Beschwerdeschrift der A. C. Verwandten zu Repperndorf vom 8. Oktober 1736 zeigt. Die Evangelischen erhoben nämlich Beschwerde, dass der Pfarrer von Sulzfeld aus reiner Gehässigkeit sehr unregelmässig, bald in der 4., bald 3., bald 2. Woche seinen Gottesdienst halte und gerade so, dass dieser immer mit dem protestantischen zusammenfalle.

Im Jahre 1795 kam es dann zu grösseren Differenzen hinsichtlich der Gottesdienstordnung. Am Feste des hl. Laurentius (Schutzpatrons der Repperndorfer Katholiken) und am 3. Weihnachtsfeiertag desselben Jahres wollte der katholische Geistliche von Sulzfeld, wie es von jeher üblich war, feierlichen Gottesdienst in Repperndorf halten, wurde aber daran durch Verweigerung des Kirchenschlüssels gehindert.[1])

Dieser Vorfall wurde anscheinend dem Stadtvogteiamte Kitzingen zur Anzeige gebracht, denn am 29. Dezbr. 1795 erging seitens dieser Behörde ein Decretum an Schultheiss, Bürgermeister und Gericht zu Repperndorf sich zu verantworten und geeignete Vorschläge zur Vermeidung künftiger Störungen zu machen.

In einem Berichte vom 4. Januar 1796 entschuldigten daraufhin Bürgermeister, Schultheiss und Gericht ihr Vorgehen mit der Begründung, der 3. Weihnachtsfeiertag – der ja „ohnehin nach gnädigstem Dekrete abgetan“ – sei auf einen Sonntag gefallen, an dem die Evangelischen

[1]) Die Katholiken in Repperndorf besitzen keinen Kirchenschlüssel; dieser muss immer erst beim protestantischen Pfarramt erholt werden.

das Recht des Frühgottesdienstes gehabt hätten. Sie würden nichts einzuwenden haben, wenn der katholische Priester, falls etwa wiederum ein 3. Feiertag auf einen Sonntag falle, an dem ihnen das Recht des Frühgottesdienstes zustehe, nach Beendigung des evangelischen Gottesdienstes seinen Gottesdienst halte.[1])

Im Jahre 1807 wiederholte sich der Streit.

Am 27. Dezember 1807 wandte sich Pfarrer Wang von Sulzfeld beschwerdeführend an die grossherzogliche Landesdirektion, weil am 3. Weihnachtsfeiertag die katholischen Bürger von den Evangelischen am Zusammenläuten und so an der Abhaltung des Gottesdienstes gehindert worden seien.

Auch ein Bericht des Stadtvogteiamtes Kitzingen vom 29. Januar 1808 beschäftigte sich mit diesem Vorfalle. Wie aus diesem Berichte zu ersehen ist, haben sich Pfarrer Lampert von Buchbrunn und Repperndorf, sowie der Amtsschultheiss von Repperndorf, wie bereits im Jahre 1795 darauf berufen, den A. C. Verwandten gebühre dann, sobald der 3. Weihnachtsfeiertag auf einen Sonntag falle, der vorzüglichere Gottesdienst.

Mittels Dekret vom 26. Februar 1808 wurde von der grossherzoglichen Landesdirektion dem evangelischen Pfarrer ein Verweis erteilt und befohlen, es solle der katholische Gottesdienst, so oft der 3. Weihnachtsfeiertag oder der Gedächtnistag des hl. Laurentius auf einen Sonntag falle, wie es von jeher üblich gewesen, vor dem protestantischen gehalten werden, müsse jedoch bis

[1]) Eine Entscheidung dieses Streites erfolgte nicht, wie aus einem Berichte des Pfarramtes Sulzfeld an die grossherzogliche Landesdirektion vom 15. Februar 1808 zu ersehen ist. Es hatte sich zwar Geheimrat Behringer von der Religionskommission zur Protokollierung des Streites nach Repperndorf begeben, die eintretenden Kriegswirren und der Regierungswechsel scheinen jedoch einer Entscheidung im Wege gewesen zu sein.

$^{1}/_{2}$9 h beendigt sein, damit alsdann der protestantische seinen Anfang nehmen könne.

Im Jahre 1818 fürchtete das K. Landgericht Kitzingen eine Wiederholung des Streites und setzte deshalb am 21. Dezember d. J. den Pfarrvikar von Buchbrunn und Repperndorf davon in Kenntnis, dass der katholische Gottesdienst zwischen 7 h und 9 h, wie ohnedies üblich, abgehalten werde.

Den Anstoss zu einer festen Regelung des Gebrauchs der Kirche gab ein Auftrag der K. Kreisregierung vom 30. Oktober 1866 an das K. Bezirksamt Kitzingen, auf eine Aufhebung des Simultanverhältnisses in Repperndorf hinzuwirken, nachdem das bischöfliche Ordinariat bereits am 7. August d. J. die K. Kreisregierung auf das Bestreben der beiden Religionsparteien dem Simultaneum ein Ende zu bereiten und so den konfessionellen Streitigkeiten die Spitze abzubrechen, aufmerksam gemacht hatte.

Eine Aufhebung des Simultaneums kam nicht zu stande (s. S. 76), doch wurde in der Tagfahrt vom 4. Dezember 1868 wenigstens beschlossen, eine Gebrauchsordnung der Repperndorfer Kirche herzustellen.[1])

Die eingeleiteten Verhandlungen führten lange zu keinem Ergebnisse[2]), bis endlich auf Antrag des protestantischen Pfarramtes Repperndorf vom 15. Dezember 1879

[1]) Bereits am 9. Juli 1855 hatte das protestantische Pfarramt Repperndorf dem katholischen Pfarramt Sulzfeld einen Abgleichungsvorschlag bezüglich des Anfangs der Gottesdienste gemacht. Es kam damals jedoch zu keinen weiteren Verhandlungen.

[2]) Es sind daraus besonders hervorzuheben die Tagfahrten vom 23. März und 23. Mai 1869; eine tabellarische Zusammenstellung der Gottesdienste vom 28. Februar 1869 und ein Memorandum des Pfarrers Helmsauer von Sulzfeld vom 30. Juni 1869. Ferner die Berichte des K. Bezirksamtes vom 3. Oktober 1873 und die Regierungsentschliessung vom 21. Mai 1874.

ein Beschluss des K. Bezirksamtes Kitzingen vom 20. Nov. 1882 die oben angegebene Gebrauchsordnung herstellte. Während die Katholiken mit der Art und Weise der Erledigung dieser Frage sich zufrieden gaben, ergriff die protestantische Kirchenverwaltung Repperndorf am 6. Dezember 1882 Rekurs zur K. Kreisregierung, weil nicht bestimmte Zwischenräume zwischen den einzelnen Gottesdiensten festgesetzt und die Mitteilung eines jährlichen Verzeichnisses nicht auch bezüglich der Werktagsgottesdienste angeordnet worden sei.

Durch Regierungsentschliessung vom 28. Juli 1883 wurde jedoch die protestantische Kirchenverwaltung mit diesen Forderungen zurückgewiesen.

II. Abschnitt.

Das Kirchenvermögen.

Es gibt in Repperndorf 4 verschiedene Vermögensmassen, die Kultuszwecken dienen:

1) die Gotteshausstiftung,
2) die protestantische Michael Sattes'sche Kirchenstiftung,
3) die gleichfalls protestantische Pfarrei-Kapitalienpflege,
4) die sogenannte Repperndorfer katholische Kirchenstiftung oder Kaplaneistiftung.

Die 3 letzteren Stiftungen sind rein protestantische bezw. katholische Institute; sie sind konfessionell gänzlich streitlos, während die Gotteshausstiftung es ist, auf die sich das Simultanrecht der Katholiken erstreckt und die Anlass zu Streitigkeiten gab, die sich über ein halbes Jahrhundert ausdehnten.

Bei dieser Gelegenheit rollt sich die ganze Entstehungsgeschichte des Repperndorfer Simultaneums auf; besonders beschäftigen sich mit dieser Frage die gut-

achtlichen Aeusserungen des K. protestantischen Konsistoriums in Bayreuth vom 13. April 1860 und des bischöflichen Ordinariats in Würzburg vom 15. Februar 1864, die in ihren wesentlichen Teilen Abdruck gefunden haben.

Aus der Gotteshausstiftung erhalten der protestantische und der katholische Pfarrer jährlich einen bestimmten Besoldungsbeitrag; ausserdem werden die gewöhnlichen Bedürfnisse des protestantischen Gottesdienstes ganz, und die Kosten für den Kirchendiener und die Ministranten sowie für Wachs, Messwein und Reinigen der Kirchenwäsche für den katholischen Gottesdienst daraus gedeckt.

Die Verwaltung des Vermögens liegt ausschliesslich in protestantischen Händen.

Der Streit nun, der um dieses Vermögen entbrannte, dreht sich einerseits um die Forderung der Katholiken, es seien auch die Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes ganz daraus zu bestreiten, anderseits um den Anspruch des Pfarrers von Sulzfeld auf das Mitverwaltungsrecht an der Gotteshauspflege. Er verlangte das Recht der Einsichtnahme der Rechnungen dieses „gemeinschaftlichen" Vermögens und das Recht zu etwaigen Ausstellungen.

Die Streitigkeiten beginnen im Jahre 1816 und finden ihren Abschluss mit einer Entschliessung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Jahre 1864.

Unterm 13. Juni 1816 richtete der katholische Pfarrer zu Sulzfeld an das K. Landgericht Kitzingen eine Beschwerde des Inhalts, die protestantische Kirchenverwaltung Repperndorf weigere sich, „aus der dasigen Gotteshauspflege der evangelischen Gemeinde" einen neuen Weihkessel für den katholischen Kultus anzuschaffen, obwohl

der alte nicht mehr brauchbar sei, und begründete diese Beschwerde einmal damit,

dass die Gotteshauspflege in Repperndorf für beide Konfessionen gemeinschaftlich sei, indem nicht nur der evangelische, sondern auch der katholische Pfarrer und zwar jeder zu gleichen Teilen, sowie der katholische Kirchendiener daraus besoldet würden,

dann, dass aus den Gotteshausrechnungen actus possessionis nachgewiesen werden könnten, die beweisen würden, dass erwähnte Pflege die Notdürfte der katholischen Kirchengeräte aus den gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft habe, so auch den Weihkessel und Weihwedel, sowie die Messkännchen,

endlich, dass die jährlichen Bedürfnisse für den katholischen Kultus, nämlich die Ausgaben für Messwein, Wachs und Kirchenwäsche in die Rechnung unweigerlich aufgenommen würden.

Auf diese Beschwerde des Pfarramtes Sulzfeld hin fühlte sich die protestantische Gemeinde Repperndorf veranlasst, unterm 24. Juni d. J. eine Gegenvorstellung an das K. Landgericht des Inhalts zu richten, die Repperndorfer Gotteshauspflege sei nicht verpflichtet, Kirchengeräte für den katholischen Gottesdienst zu beschaffen, weil auch die Geräte für den protestantischen Gottesdienst nicht aus dieser, sondern aus eigenen Mitteln angeschafft worden seien. Dies komme daher, weil das Gotteshausvermögen kaum soviel jährlich abwerfe, als zur Bestreitung der Besoldungen und gewöhnlichen Ausgaben nötig sei. Auch sei die Behauptung des katholischen Pfarramtes Sulzfeld, als werde die Kirchenwäsche aus diesem Vermögen ganz bezahlt, unwahr, da nur 45 kr jährlich zu diesem Zwecke verausgabt würden, während der Mehrbetrag von der „zu Sulzfeld verwal-

teten besonderen Gotteshauspflege zu Repperndorf“ berichtigt werde.

Daraufhin erging am 23. Juli 1816 Weisung des K. Landgerichtes an die Gotteshauspflege zu Repperndorf, einen Weihkessel für den katholischen Kultus anzuschaffen, da das „Kirchenvermögen den Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich“ sei.

Dies ergebe sich daraus, dass bisher die Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes als Wein, Wachs u. s. w. aus dem Gotteshausvermögen bestritten worden seien. Der Weihkessel gehöre aber als notwendiges Requisit zum katholischen Kultus.

Gegen diesen Befehl remonstrierte am 30. Juli d. J. die protestantische Gemeinde Repperndorf mit der Begründung, der Reichsdeputationshauptschluss § 63 sichere nach Vorschrift des westphälischen Friedens einer jeden Religion den Besitz und ungestörten Genuss ihres eigentümlichen Kirchengutes; ausserdem spreche auch das Religionsedikt vom Jahre 1809 für sie das Wort.

Die ausserordentlichen Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes könnten übrigens aus der Repperndorfer katholischen Gotteshauspflege zu Sulzfeld bestritten werden.

Das K. Landgericht forderte nun mittels Schreiben vom 21. August 1816 das katholische Pfarramt Sulzfeld auf, darüber zu berichten, ob die Auslagen jeder Religionspartei auf eine bestimmte Summe beschränkt seien, oder ob sie nach den jährlichen Bedürfnissen geschehen würden; auf welche Art ein allenfallsiges Defizit des Kirchenfonds gedeckt werde, und wer die Baulast an der Kirche habe.

Auch über Ursprung, Zweck und Fundierung mit der Art des Zuflusses der Repperndorfer katholischen Gotteshauspflege zu Sulzfeld wurde nähere Auskunft verlangt.

Diese Fragen beantwortete der Pfarrer von Sulzfeld am 5. Oktober d. J., zugleich wies er die in der Gegenvorstellung der Protestanten vom 14. Juni und 30. Juli aufgestellten Behauptungen zurück.

Er gesteht zu, dass das Gotteshausvermögen seit „unvordenklicher Zeit" von den Protestanten, als der Mehrzahl in Repperndorf, administriert worden, (die katholischen Pfarrer hätten allerdings wiederholt in diese Administration Einsicht nehmen wollen, seien aber immer zurückgewiesen worden), dass hiegegen die Gotteshauspflege allein und ausschliessend den Evangelischen gehöre, sei eine neue Behauptung, die des Beweises ermangle.

Den Charakter der Gemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens beweise der Umstand, dass bereits vor der Reformation eine katholische Pfarrei in Repperndorf und folglich auch katholisches Kirchenvermögen existiert habe.

Die sogenannte Repperndorfer katholische Gotteshauspflege zu Sulzfeld a. M. sei keineswegs Eigentum des Gotteshauses oder der Katholiken in Repperndorf, ebensowenig werde der etwaige Mehrbedarf für den katholischen Kultus aus diesem Vermögen gedeckt.

Auch präjudiziere die Anschaffung eines Weihkessels weder dem § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses nach dem westphälischen Frieden, da weder ein gravamen in der Religion obwalte, noch das Kirchengut widerrechtlich angesprochen werde.

Sodann wird in diesem Berichte näher auf die Fragen des K. Landgerichtes eingegangen.

Es wird zunächst dargetan, dass die sogenannte Repperndorfer katholische Gotteshauspflege zu Sulzfeld herstamme von einem Kapital (500 fl), das der Mittelmesser Kaspar Josef Klüpfel von Sulzfeld a. M., gestorben am 14. Dezember 1765, in seinem Testamente „einer gantz armen Kirche, oder wo eine arme Kirche nicht

im stande ist, nothwendige Paramente zu schaffen, absonderlich Kelch oder zum heiligen Messopfer nothwendige Paramente", vermacht habe. Die Bestimmung der Verwendung dieses Kapitals sei vom Erblasser dem Testamentarius überlassen worden.[1])

Die Stiftungspflege habe auch keine weitere Ausgabe als für Besoldung eines jeweiligen Kooperators in Sulzfeld und es würden daraus einige Stücke Weisszeug, das zum Messopfer gehöre, nach dem Buchstaben des Stifters angeschafft.

Als in den Jahren 1790–1792 der Pfleger dieser Stiftung über 4 fl für Wäscherlohn des Weisszeugs der Repperndorfer Kirche ausgegeben habe, sei vom Stadtvogteiamt Kitzingen bei Abhör der Rechnungen der Bescheid erlassen worden, diese Ausgabe der Pflege wieder zu ersetzen, da die gemeinschaftliche Gotteshauspflege in Repperndorf dafür aufzukommen habe. Im Jahre 1796 sei dieser Betrag auch erstattet worden.

Endlich bestreitet der Pfarrer von Sulzfeld die Beschränkung der Auslagen für jede Religionspartei auf eine bestimmte Summe; das sei schon deswegen unmög-

[1]) Testamentarius war der Pfarrer Huppmann von Sulzfeld, der das Legat dem „katholischen Gotteshaus in Repperndorf" dergestalt zuwendete, dass die Zinsen davon zum Unterhalte eines katholischen Geistlichen, der mit der Zeit etwa nach Repperndorf kommt, verwende [illegible] sollen.

Kommt aber keine Pfarrei oder Kaplanei „durch mehrere Guttäter" in Repperndorf zu stande, so müssen aus den Zinsen die zum hl. Messopfer notwendigen Paramente angeschafft werden.

Wenn aber — „was Gott abwende" — die Katholiken in Repperndorf aussterben oder keine „divina" mehr von den Katholiken dort abgehalten werden, dann fällt das Kapital entweder dem Gotteshaus od der Pfarrei Sulzfeld zu. „Die Lutheraner zu Repperndorf sollen nicl davon zu prätendieren haben".

Dieser Vorschlag des Pfarrers Huppmann wurde durch Dekret der geistlichen Regierung in Würzburg vom 5. Dezember 1766 gutgeheissen.

lich, da ja die Auslagen für Wachs und Wein infolge der jährlichen Preisschwankungen verschieden seien.

Das Defizit des Kirchenfonds werde von der Gemeinde gedeckt und die Gebäude ebenfalls von ihr unterhalten.

Zum Schlusse spricht der Berichterstatter seine Meinung dahin aus, es sei zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten das Beste, wenn er die allerhöchste Landesherrschaft um Teilung des Vermögens ersuche.

Das geschah allerdings nicht.

Auf Grund dieser Information fasste das K. Landgericht am 9. Oktober 1816 einen Beschluss des Inhalts, dass sein Befehl vom 23. Juli d. J. zu vollziehen sei, weil die „Gotteshauspflege in Repperndorf nach vorgenommener neuer Untersuchung den beiden Religionsverwandten gemeinschaftlich sei und der katholische Nebenfond nach dem Sinne des Stifters eine besondere, hieher nicht bezügliche Verwendung habe".

Nach 3 Jahren setzte sich der Streit um die Repperndorfer Gotteshauspflege wieder fort.

Die Akten des vormaligen Landgerichtes Kitzingen beginnen mit einer Beschwerde des Gemeindeausschusses von Repperndorf gegen eine Verfügung des K. Landgerichtes vom 6. Juli 1819, nämlich der Repperndorfer Gotteshausrechnung das Wort „gemeinschaftlich" beizusetzen.

Infolge dieser Beschwerde wurde durch eine Regierungsentschliessung vom 3. Januar 1820 ausgesprochen, dass der erwähnte „ganz überflüssige" Zusatz wieder auszustreichen und in Zukunft nicht mehr anzuwenden sei, wie überhaupt Alles, was zur Uneinigkeit führe, sorgfältig vermieden werden solle.

Weiterhin wurde durch Regierungsentschliessung vom 29. Januar d. J. das Ansinnen des katholischen Pfarrers

zu Sulzfeld, die fragliche Kirchenrechnung möge ihm vor der Revision „ad respiciendum et monendum“ vorgelegt werden, dahin beschieden, dass die Verwaltung zur örtlichen Stiftung gehöre, deren Administration zunächst der Gemeinde und dem Gemeindeausschusse untergeben sei, und dass einzelne Bezüge aus einer Stiftung dem Berechtigten noch keine Coadministration verleihe.

Lange Jahre ruhte der Streit, bis er im Jahre 1842 wiederum begann und von da an mit besonderer Heftigkeit bis zum Jahre 1864 ununterbrochen geführt wurde.

Den Anstoss zum neuerlichen Beginn gab eine Weisung des bischöflichen Ordinariates in Würzburg an das Dekanat Randersacker vom 18. März 1842, bei der demnächst vorzunehmenden Visitation der Pfarrei Sulzfeld a. M. den dortigen Pfarrer Anding aufzufordern, das Mitverwaltungsrecht des katholischen Geistlichen am Simultankirchenvermögen in Repperndorf „verfassungsmässig mit Nachdruck“ geltend zu machen.

Nach erfolgter Visitation der Pfarrei Sulzfeld berichtete der dortige Pfarrer am 19. Juni 1842 an das Ordinariat, dass er bereits am 28. Dezember 1841 die jährliche Einsichtnahme der Rechnung über das Simultankirchenvermögen zu Repperndorf von dem K. Landgerichte Kitzingen als Kuratelbehörde angerufen habe, dass ihm jedoch hierauf keine und bei späterer mündlicher Rücksprache keine befriedigende Antwort zu Teil geworden sei; er habe sich aber neuerdings, nämlich am 18. Juni d. J., unter Berufung auf § 90 der II. Verfassungsbeilage an das K. Landgericht gewendet.

Dieser Schritt hatte Erfolg, wie aus einem Schreiben des Pfarramtes Sulzfeld an das Ordinariat vom 28. Juni 1842 zu ersehen ist, indem am 23. Juni die Vorlage der letzten Gotteshausrechnung über das Simultankirchenvermögen pro 1840 41 an das katholische Pfarramt Sulz-

feld angeordnet bzw. diese Rechnung samt Belegen zur Einsicht auf 8 Tage überschickt worden ist.

Daraufhin wies das Ordinariat den Pfarrer Anding am 4. Juli 1842 an, die Gotteshausrechnung aufmerksam zu prüfen und über den Stand und die seitherige Verwendung des Vermögens im Allgemeinen und insbesondere über „allenfallsige den Katholiken zu Repperndorf zum Nachteil gereichende Verwendung desselben, wenn sich solche aus der Rechnung ergeben sollte, umfassenden Bericht zu erstatten".

Diesem Befehle kam Pfarrer Anding aufs Genaueste nach und entdeckte nun, dass die zur Ausübung des Kultus nötigen Hostien zwar für die Protestanten aus dem Gotteshausvermögen bestritten würden, die Katholiken jedoch sich dieser Wohltat nicht rühmen könnten und stellte daher am 14. Juli 1842 an das K. Landgericht als Kuratelbehörde den Antrag, den katholischen Kultus in Repperndorf in dieser Hinsicht mit dem protestantischen gleichzustellen bezw. die Kirchenverwaltung in Repperndorf anzuweisen, die Ausgabe für Hostien zum katholischen Gottesdienste aus dem gemeinschaftlichen Gotteshausvermögen zu bestreiten.

Das K. Landgericht bewilligte diese Forderung am 25. August 1842; allein die protestantische Kirchenverwaltung Repperndorf erhob dagegen am 16. September 1842 Einspruch; besonders widersprach sie der Simultaneigenschaft des Gotteshausvermögens.

Die Bestreitung der Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes sei „weiter nichts als eine Servitut oder auf ewige Zeiten abgekaufte stipulierte Schuldigkeit", welche dieses rein protestantische Kirchenvermögen zu dem katholischen Kultus in Repperndorf alljährlich zu leisten und jederzeit ohne Widerrede und Verkürzung geleistet habe.

Mit derselben Begründung verwies das K. Landgericht am 9. Februar 1843 das katholische Pfarramt Sulzfeld zur Verfolgung seiner Ansprüche auf den Rechtsweg.

Am 3. März d. J. erstattete Pfarrer Anding über das Resultat seiner Forderung dem Ordinariate Bericht und erhielt von da am 13. März Weisung, über den Ursprung des Simultaneums und des Simultankirchenvermögens und über Alles, was damit zusammenhänge, genaue Nachforschungen in der Sulzfelder pfarrlichen Repositur zu halten.

Mittels Schreiben vom 27. März teilte Pfarrer Anding dem Ordinariate das Ergebnis seiner Nachforschung mit.[1])

[1]) Da das Ergebnis seiner Forschung in der Sulzfelder pfarrlichen Repositur kein besonders günstiges war, glaubte Pfarrer Anding das Ordinariat darauf hinweisen zu müssen, dass vielleicht in Biebelried — einer etwa 1 Stunde von Repperndorf entfernten Ortschaft — über das Repperndorfer Simultaneum etwas zu finden sei; er vermute nämlich, Repperndorf sei in früherer Zeit einmal mit Biebelried vereinigt gewesen, da sich, wie aus einer Klageschrift gegen den damaligen Pfarrer Morper von Sulzfeld vom Jahre 1728 hervorgehe, in einem Kirchenstuhl der Repperndorfer Kirche versteckt Monstranz, Kelch, Ciborium und andere Kirchengeräte im Jahre 1712 oder 1713 gefunden hätten. Diese Kirchengeräte seien mit dem kreuzherrischen Zeichen versehen gewesen, und Biebelried sei im Eigentum der Kreuzherren gestanden.

In der Pfarr-Repositur in Biebelried findet sich aber über Repperndorf nicht das Geringste vor.

Die Kirchengeräte scheinen lange Jahre in dem Kirchenstuhle versteckt gewesen zu sein, wie aus einem Berichte des Pfarrers M. Sylvester Simon von Sulzfeld an die geistlichen Räte in Würzburg vom 24. Januar 1651 zu ersehen ist:

„..... Ferner Ew. H. anzudeuten soll ich schuldigen Gehorsam nach nit unterlassen, dass aller Kirchenornat (uti praetor dicit, quod vix credendum) verloren, weil aber zur Verrichtung des Gottesdiensts zum wenigsten die notwendigkeit erfordert wird, als wolle Ew. H. an Schultheiss und Gemeindt dortselbst den Befehl erteilen, dass sie wiederumb Kelch und Altartücher oder die notwendigen Paramente verschaffen, dass ich ....."

Dieser Bericht wiederholt sich ausführlicher am 17. September 1844; es sei deshalb darauf verwiesen (s. unten).

Das Ordinariat scheint besonderes Gewicht auf die Verfolgung dieser Angelegenheit gelegt zu haben, denn am 30. Oktober 1843 erteilte es wiederholt dem Pfarramte Sulzfeld den Auftrag, mit Nachdruck das Mitverwaltungsrecht des katholischen Pfarrers an dem Simultankirchenvermögen in Repperndorf verfassungsmässig geltend zu machen.

Wiederum wandte sich Pfarrer Anding bei Anlass der Rechnungsrevision pro 1842/43 unterm 4. März 1844 an das K. Landgericht, suchte den Beweis für die Simultaneigenschaft des Gotteshausvermögens zu Repperndorf zu liefern und sprach wiederum „namens des katholischen Pfarramtes zu Sulzfeld und Repperndorf" auf Grund der §§ 90 mit 99 der II. Verfassungsbeilage das verfassungsmässige Recht an, ebenso wie der protestantische Pfarrer zu den Verhandlungen des Gotteshausvermögens gezogen zu werden, desgleichen offizielle Vorlage und Einsicht der Rechnungen sowie die Befugnis zu allenfallsigen Moniten, sah sich jedoch neuerdings durch landgerichtliche Verfügung vom 19. August d. J., die sich auf die oben (s. S. 19) erwähnte Regierungsentschliessung vom 29. Januar 1820 stützt, mit seiner Forderung zurückgewiesen.

Jetzt suchte Pfarrer Anding die Entscheidung der K. Kreisregierung herbeizuführen.

In der Beschwerde an diese Stelle vom 17. September d. J. glaubt Pfarrer Anding die Wirksamkeit der Regierungsentschliessung vom 29. Januar 1820 mit der Begründung entkräften zu können, dass zu jener Zeit die Verwaltung des Kirchenvermögens noch den Gemeindeverwaltungen anheimgegeben gewesen sei, seit

1834 aber die Pfarrer die gesetzlichen Vorstände der Kirchenverwaltungen bilden würden.

Im weiteren Verlaufe der Beschwerdeschrift bittet Beschwerdeführer, die Protestanten in Repperndorf anzuhalten, den in der Rechnung pro 1842 43 von Pfarrer Volkhardt zu Buchbrunn und Repperndorf angeführten Vertrag, vermöge dessen die Katholiken gegen fest bestimmte Leistungen aus dem Kirchenfonds von dessen Mitverwaltungsrecht ausgeschlossen seien, vorzulegen und falls dieser Vertrag entweder gar nicht oder nicht legal bestehen sollte, für den katholischen Pfarrer zu Sulzfeld und Repperndorf das gesetzliche Mitverwaltungsrecht des Fonds anzuordnen.

Im Uebrigen müsse einem etwaigen Vertrage doch die Anerkennung beiderseitiger Rechte vorangegangen sein, sonst würden doch wohl die Protestanten fest bestimmte Leistungen für den katholischen Gottesdienst auf den Etat des Gotteshausvermögens nicht übernommen haben.

Den Hauptteil der Beschwerdeschrift bildet die Begründung des Simultanrechts der Katholiken an der Kirche und am Gotteshausvermögen in Repperndorf.

Den Hauptbeweis für das Simultanrecht der Katholiken in Repperndorf bildet nach Pfarrer Anding der im Anhang abgedruckte Rezess, der am 12. Februar 1661 zwischen der Pfarrei Repperndorf und der Gemeinde daselbst errichtet und von dem Domkapitel zu Würzburg als patronus parochiae konfirmiert wurde.

Aus diesem Rezesse, in welchem das Domkapitel in Würzburg als unwiderruflicher patronus des Gotteshauses zu Repperndorf bezeichnet wird, geht hervor, dass das Gotteshaus $5^1/_2$ Morgen Weinberge besass, wovon jährlich der Pfarrer 60 fl zu beziehen hatte, dass jedoch während der Kriegszeiten der Ertrag nicht mehr

hiezu ausreichte und der Pfarrer daher den Niessbrauch der Weinberge bekam. Um sie aber nicht zu Grunde gehen zu lassen, nahmen dann Schultheiss, Bürgermeister und Gericht sie wieder zu Händen, verpflichteten sich dagegen, einem jezeitigen katholischen Pfarrer zu Repperndorf wie auch „der A. C. Adjuncto zu Kitzingen, der ad interim der Evangelischen wegen nacher Repperndorff adjungirt", miteinander auf 10 Jahre lang 20 fl zu reichen, das Uebrige des Ertrags aber zur Verbesserung der Weinberge zu verwenden und darüber dem domkapitelschen Baumeister jährlich Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren sollten wieder 60 fl den zur selben Zeit anwesenden Pfarrern gegeben werden.

Als weiteren Beweis für das Simultanrecht der Katholiken führt Pfarrer Anding eine Reihe von Jurisdiktionshandlungen auf, die der katholische Pfarrer von Sulzfeld lt. Pfarrbuch über die Protestanten in Repperndorf geübt hat:

Im Mai 1709 haben sich 2 Lutheraner in der Pfarrkirche zu Repperndorf „während des lutherischen Prädikanten sogenannten Gottesdienstes also grausam zerschlagen", dass der Prädikant seinen Gottesdienst unterbrechen und selbst Hand anlegen musste, um die Streitenden zu trennen.

Der Prädikant hat sich nun „unterfangen", seine Glaubensgenossen zu strafen und wieder zu „reconciliren". Hiegegen aber hat Pfarrer Morper von Sulzfeld „plenissime protestiret", mit Zustimmung des Stadtvogteiamtes Kitzingen die beiden Delinquenten auf das Rathaus zu Repperndorf zitiert, „in dem katholischen Gotteshaus examinirt" und jeden um 5 fl gestraft.[1])

[1]) Der Grund, warum Pfarrer Morper diesen Vorfall im Pfarrbuche vermerkte, ist aus folgendem Nachsatze zu jener Eintragung zu ersehen: „Dieses habe ich fidelissime pro informatione aller meiner Herrn

Neujahr 1714 misshandelte auf der Kirchentreppe zu Repperndorf ein Lutheraner eine von ihm geschwängerte Weibsperson und wurde vom Sulzfelder Pfarrer deswegen um 2 Reichstaler bestraft.

Am 3. April 1736 erlegte eine gefallene Protestantin trotz der Einsprache des lutherischen Prädikanten zu Buchbrunn 3 fl an Fornikantenstrafe bei dem Pfarrer von Sulzfeld.

Im gleichen Jahre belegte der Pfarrer von Sulzfeld eine Protestantin und deren Mann mit 3 fl Strafe, weil sie sich, obwohl die Frau bereits guter Hoffnung war, unter Verheimlichung dieses Zustandes mit dem Brautkranze geschmückt und mit Brautführern in die Kirche geleiten liessen.[1])

Nachfolger wegen eintragen wollen und sollen, auf dass sie je einem zur Zeit anwesenden Prädikanten die geringste Jurisdiction in dem Gotteshauss zu strafen, obschon es auch seine Religionsgenossen sind, nicht gestatten, denn die Pfarrei mit samt dem Gotteshauss einem hochw. Domkapitel zu Würzburg ständig, mithin hat ein zeitlicher Pfarrer zu Sulzfeld Recht und Macht zu strafen."

[1]) Diese Bestrafung seiner Religionsverwandten durch den katholischen Pfarrer nahm jedoch der lutherische Geistliche nicht so ohne Weiteres hin, wie Verfasser in einer alten Urkunde gefunden hat.

Im Januar 1736 legte nämlich der protestantische Geistliche beim Landesherrn Beschwerde ein wegen dieses Vorgehens des katholischen Pfarrers von Sulzfeld, der sich in einer Entgegnung auf diese Klageschrift „Pfarrer zu Sulzfeld und Repperndorf" nennt und behauptet, obwohl er zu Zeiten an den juribus stolae bei den A. C. Verwandten nichts mehr zu gaudieren habe, dennoch „quasi als Oberpfarrer die ad jus episcopale sive juris dictionem ecclesiast. einschliessenden actus zu exerciren", folglich dergleichen Strafen anzusetzen, befugt zu sein.

Am 3. Februar 1736 entschied der geistliche Rat, der A. C. Verwandte habe sich der Bestrafung in Repperndorf zu enthalten, da dies „ex commissione ordnungsgemäss" dem Pfarrer von Sulzfeld zukomme; dem A. C. Verwandten Ministro könne nur verstattet werden, die gewöhnlichen Pfarr- und eigentlich die Seelsorg' concernirende actus bei seinen Glaubensgenossen zu Repperndorf auszuüben, wie denn hierinfalls der Nürnberger Deputationsrezess vom Jahre 1650 klares Ziel und Maass gebe. Dieser

Ausser diesen Jurisdiktionshandlungen erwähnt Pfarrer Anding noch, die Protestanten hätten im Jahre 1735 eine neue Glocke für die Repperndorfer Kirche nicht eher aufhängen dürfen, bis auf Bericht des katholischen Pfarrers von Sulzfeld wegen ihrer Benediktion erst Ordre von Würzburg gekommen sei.

Endlich führt er noch folgenden Eintrag eines seiner Vorgänger im Pfarrbuche an: „Festo Si. Laurentii veniam Lutherani a me petierunt frumenta domum deducendi ob imminens periculum tempestatis, quam dedi".

Durch die Anführung obiger Vorkommnisse glaubt Pfarrer Anding genügend bewiesen zu haben, dass den Katholiken in Repperndorf ein Simultanrecht an der Kirche zustehe.

Dafür nun, dass das Gotteshausvermögen nicht nur „quoad usum, sondern auch quoad possessionem jederzeit als simultan nach seinem Vermögen betrachtet und verwendet worden sei", bringt er vor:

„Wo sind die Weinberge, von denen der Rezess vom Jahre 1661 spricht? Sind sie verkauft und der Erlös dem Gotteshausvermögen beigegeben worden, so muss dieses Gotteshaus doch konsequenter simultan sein, da bei Behandlung der Weinberge, wie besagter Rezess dartut, jederzeit die Ratifikation des hochwürdigen Domkapitels notwendig gewesen ist."

Auch den Umstand, dass die geistliche Regierung am 16. Januar 1691 bei Anschaffung einer neuen Orgel

---

besage ausdrücklich, der Markgraf von Onolzbach sei vermöge des westphälischen Friedens keineswegs befugt, die von der geistlichen Jurisdiktion abhängigen actus und jura zu Buchbrunn und verschiedenen anderen Orten zu exerciren, sondern dies Alles komme einem zeitlichen Herrn Bischof in Würzburg zu; mithin seien durch diesen Rezess dem Hochstift das jus episcopale und folglich auch dergleichen Bestrafungen und andere dahin einschlägige actus vorbehalten worden.

für die Repperndorfer Kirche erst eine Kopie der Fundation verlangt habe, und dass am 19. Januar 1739 die kurz vorher um 84 fl angeschafften Paramente für die Repperndorfer Kirche sowie der Schrank für die Aufbewahrung derselben von Repperndorf aus bezahlt worden seien, führt der Beschwerdeführer als Beweis für die Simultaneigenschaft der Gotteshauspflege an.

Endlich seien in der Gotteshausrechnung pro 1755 für Hostien zum katholischen Gottesdienst 8 kr in Ausgabe gebracht; „warum sollen jetzt keine mehr bezahlt werden?"

Von der K. Kreisregierung am 5. Oktober 1844 zum Berichte aufgefordert, spricht sich das K. Landgericht in seinem Schreiben vom 25. Oktober 1844 dahin aus, es sei unbestritten, dass simultaner Gottesdienst in Repperndorf stattfinde, auch unterliege es keinem Zweifel, dass das Gotteshausvermögen zwischen beiden Konfessionen gemeinschaftlich sei; denn aus den Rechnungen über dieses Vermögen gehe hervor, dass sowohl der katholische wie der protestantische Pfarrer einen Teil ihrer Besoldung daraus bezögen und die Bedürfnisse des katholischen wie protestantischen Gottesdienstes aus demselben bestritten würden.

Die K. Kreisregierung erliess daraufhin unterm 8. März 1845 an das K. Landgericht die nötige Instruktivverfügung, um für eine Entscheidung dieser Streitfrage eine Grundlage zu gewinnen; sie hielt nämlich die gegenseitigen Ansprüche der Katholiken und Protestanten für einen nach § 107[1]) der II. Verfassungsbeilage vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu entscheidenden administrativen Gegenstand,

[1]) In diesem Berichte wird das Religionsedikt noch in der Fassung vom 24. März 1809 angewandt.

weil „alles Kirchenvermögen unzweifelhaft einen Annex um die Kirche selbst bilde und wenn daher – die Berechtigung verschiedener Religionsparteien vorausgesetzt – über den Umfang des Rechts und die Benützung desselben Streitigkeiten entstünden, deren Entscheidung jenen gesetzlichen Normen unterliege, welche in den §§ 105 ff der II. Verfassungsbeilage gegeben seien".

Die protestantische Kirchen- und Gemeindeverwaltung gaben in gemeinsamer Sitzung vom 20. Dezember 1845 ihre Erklärung auf die Beschwerdeschrift des Pfarrers Anding ab.

Sie behaupten, das Gotteshausvermögen sei quoad possessionem keineswegs gemeinschaftlich, sondern in dieser Hinsicht protestantisch; auf dem Etat desselben aber hafteten de facto bestimmte Leistungen für den katholischen Gottesdienst.

Das Gotteshausvermögen stamme her von einem Kapital, das die Anna Barbara Weickhar in ihrem Testamente vom 5. August 1606 der Kirche vermacht habe. Diese Anna Barbara Weickhar sei unzweifelhaft protestantischer Religion gewesen; es habe damals – nämlich in der Zeit von 1606 bis 1629 – das protestantische Religionsexerzitium in Repperndorf allein bestanden.

Wenn nun auch im Jahre 1629 der protestantische Pfarrer aus Repperndorf gewaltsam vertrieben und das katholische Religionsexerzitium ebenso gewaltsam in der Gemeinde und dem Gotteshaus aufgerichtet worden sei, so sei doch vermöge des westphälischen Friedens und des Reichsdeputationsbeschlusses vom Jahre 1650 das protestantische Kirchentum wieder in seine Rechte nach Massgabe des Normaljahres eingesetzt und hergestellt und das Gotteshaus und die Gotteshausstiftung von den Evangelischen jederzeit als Eigentum behauptet worden, während von jener Zeit – 1650 – an der katholische

Pfarrer im de facto Besitz der errungenen Besoldungsbezüge und die katholischen Einwohner von Repperndorf im Simultangenuss des protestantischen Gotteshauses bis zum heutigen Tage de facto geblieben seien.

Die ältesten Gotteshausrechnungen seien alle nicht etwa „gemeinschaftliche", sondern lediglich „Repperndorfer" Gotteshausrechnung betitelt.

In keiner Weise sei irgend eine Respizienz des katholischen Pfarrers bemerkbar.

In der Rechnung vom Jahre 1676 seien 5 fl als Legat (?) von 100 fl in Ausgabe mit der Bemerkung, „welche Herr Pfarrer von Sulzfeld jährlich wegnimmt", was das Bewusstsein des Rechnungsstellers beweise, dass die Stiftung eine protestantische sei.

Die Quittungen des katholischen Pfarrers seien jederzeit unter Benennung der Gotteshauspflege entweder ohne den Beisatz „gemeinschaftliche" oder selbst mit der Bezeichnung „aus dem evangelischen Gotteshaus" ausgestellt.

Das von den Katholiken bei ihrem Gottesdienste erhobene Opfergeld fliesse nicht in die Gotteshauspflege.

In einem Berichte vom 15. Dezember 1847 werden diese Motive noch näher zu begründen gesucht.

Zum Beweise dafür, dass im Jahre 1625 eine selbständige protestantische Pfarrei in Repperndorf bestanden habe, wird eine Urkunde des evangelischen Pfarrers Weinmann zu Repperndorf vom 13. Februar 1625 vorgelegt.

Das Vorhandensein einer besonderen Repperndorfer katholischen Gotteshausstiftung lasse vermuten, es habe schon früher eine Teilung des katholischen und protestantischen Kirchengutes stattgefunden und es sei daher die in Repperndorf bestehende und dort verwaltete

Gotteshausstiftung dem Besitztitel nach eine protestantische.

Erst nach 6jährigen Verhandlungen, aus denen das Protokoll der protestantischen Kirchenverwaltung Repperndorf vom 7. Februar 1851 hervorzuheben ist, nämlich am 24. Februar 1851 war das K. Landgericht im Stande, dem Auftrage der K. Kreisregierung vom 8. März 1845 nachzukommen.

Grundlage für die Nachforschungen des K. Landgerichts war die Ansicht der K. Kreisregierung im Erlasse vom 8. März 1845, die die Mitberechtigung der Katholiken an der Gotteshauspflege als feststehend betrachtet, während es zweifelhaft sei, ob ihnen Miteigentum oder nur ein Nutzungsrecht zukomme.

Die bisherigen Nachforschungen – so berichtet das K. Landgericht – seien nicht geeignet, klares Licht in die Sache zu bringen.

Ueber die Fundation der Kirche seien keine Urkunden vorhanden oder wenigstens solche nicht vorgelegt worden.

Das Kirchenvermögen habe – wie aus den ältesten Rechnungen hervorgehe – insbesondere aus Weinbergen und Dominikalien bestanden. Im Jahre 1606 habe es durch Testament einer gewissen Anna Barbara Weickhar einen Zuwachs an Kapitalien gewonnen. Zur Zeit bestehe es nur mehr aus Kapitalien und Dominikalien, indem die Rustikalien im Jahre 1794 auf Erbrecht verkauft worden und der Erlös nebst stipulierten Grundgefällen an seine Stelle getreten sei.

Aus Vorstehendem ergebe sich die Unrichtigkeit der jährlichen Rechnungsvermerkung, als bestehe das Kirchenvermögen einzig und allein aus Weickhar'schen Stiftungskapitalien und der desfallsigen Behauptung in dem Kirchenverwaltungsberichte vom 20. Dezember 1845.

Am Schlusse seines Berichtes spricht sich das K. Landgericht für die Anwendung des § 91 der II. Verfassungsbeilage aus.

Auf die Aufforderung der K. Kreisregierung vom 27. Februar d. J. hin gab nunmehr die protestantische Kirchenverwaltung in ihrem jüngsten Berichte vom 7. März ausdrücklich zu, das Kirchenvermögen habe ursprünglich nicht nur aus Weickhar'schen Stiftungskapitalien, sondern auch aus Grundrealitäten bestanden.

Da die Forschungen nach beweiserheblichen Urkunden bisher keinen befriedigenden Erfolg hatten, beauftragte die K. Kreisregierung am 18. März 1851 das K. Archivkonservatorium, umfangreiche Recherchen anzustellen.

Dieses übersandte die aufgefundenen Urkunden der Kreisstelle am 29. März d. J.; doch gaben auch sie keinen weiteren Aufschluss und keine genügende Grundlage, um die strittige Frage zu entscheiden.

Aus einer Pergamenturkunde vom Jahre 1440, in welcher das Domkapitel zu Würzburg dem Pfarrer Hans Kürriben zu Repperndorf und allen seinen Nachfolgern eine jährliche und ewige Gült von 6 Malter Korn und 6 Eimer Wein verspricht, ist zu ersehen, dass bereits im 15. Jahrhundert eine katholische Pfarrei in Repperndorf bestanden hat, deren Patron das Domkapitel in Würzburg war.

Mittels Schreiben vom 29. September 1854 sprach die K. Kreisregierung auf Grund Vergleichs der älteren und neueren Rechnungen dem protestantischen Konsistorium in Bayreuth gegenüber die Ansicht aus, es möchte § 91 der II. Verfassungsbeilage zur Entscheidung dieses Falles in betracht kommen, da es an besonderen Bestimmungen über die Berechtigung der beiden Religionsparteien an

der Gotteshauspflege mangle, wenigstens solche nicht bekannt seien.

Allein die protestantische kirchliche Stelle trat in ihrer Note vom 27. Januar 1855 dieser Ansicht ganz entschieden entgegen und berief sich hiebei auf einen Bericht des protestantischen Pfarramtes vom 20. November 1854 an das Dekanat Kleinlangheim bezw. auf einen Bericht des Letzteren vom 4. Dezember 1854, die die bereits angeführten Beweispunkte wieder bringen und als neues Moment anführen, die wenigen Katholiken in Repperndorf hätten nie eine Kirchengemeinde gebildet, – weswegen die Protestanten gegen die Bezeichnung der K. Kreisregierung: „beide Religionsparteien" protestieren müssten, – seien vielmehr in die katholische Pfarrei Sulzfeld eingepfarrt und könnten daher nicht Subjekt von Simultanrechten sein; „denn in dem Gemeindebegriff scheine das entscheidende Moment des ganzen Streites zu liegen, der durch die sämtlichen §§ 91 – 100 der II. Verfassungsbeilage festgehalten sei und an welchen die darin befindlichen Rechtsverhältnisse geknüpft seien; von § 100 an werde vom Gemeindebegriff abgegangen und das Verhältnis der einzelnen fahrenden Familien in Regelung gezogen".

Das am 18. April 1855 zur Aeusserung gezogene Ordinariat teilte unterm 12. September 1856 den Bericht des Pfarrers Anding vom 31. Mai 1855, sowie den Bericht des Pfarrers Bauer vom 9. Juli 1855 mit.

Die Berichte des Pfarrers Anding sowie des protestantischen Pfarrverwesers Herold an das K. Konsistorium vom 30. November 1854 bringen keine neuen Beweismomente.

Dagegen ist aus dem Berichte des Pfarrers Bauer als neues Beweismittel der im Anhang abgedruckte Revers des M. Joes Henricus Hollius, Pfarrers zu Buchbrunn und Repperndorf, vom 29. November 1666 hervorzuheben.

Diese Urkunde sowie der Rezess vom Jahre 1661 scheinen dem Pfarrer Bauer das „ganze künstlerische Gebäude der gegnerischen Behauptungen einzustürzen".

Er knüpft an an die Behauptung der Protestanten, sie seien im Normaljahre 1614 im Besitze des Kirchenvermögens gewesen.

Aus diesen beiden Urkunden sei klar und deutlich ersichtlich — auch wenn man die Tatsache des Besitzes zugestehe — dass den Protestanten die Vorteile des Normaljahres nicht zu Gute kämen. Der Rezess von 1661 zeige, dass es damals wohl eine Pfarrei Repperndorf gegeben habe, aber nur eine katholische; es sei in dieser Urkunde wohl die Rede von einem zeitlichen katholischen Pfarrer zu Repperndorf, hingegen nur von einem protestantischen Coadjuncto zu Kitzingen; es trete im Rezess nur eine politische Gemeinde, vertreten durch Schultheiss, Bürgermeister und Gericht, nicht aber eine protestantische Kirchengemeinde hervor.

Aus dem Revers vom Jahre 1666 gehe hervor, dass einige Jahre vor diesem Zeitpunkte Churfürst Johann Philipp, Bischof von Würzburg, den Protestanten zu Buchbrunn und Repperndorf die Gnade erwiesen, das exercitium und offene Uebung ihrer Religion in der Stadt Kitzingen und zwar zu Etwashausen besuchen zu dürfen; nun habe er ihnen auch unter gewissen Bedingungen gestattet, den genannten M. Joes Henricus Hollius als Pfarrer in Buchbrunn zu halten. Der ganze Tenor des Reverses zeige aber, dass diese Erlaubnis eine blose Gnade gewesen sei und nicht wirkliche Pfarr-Rechte in sich geschlossen habe.

„Wenn den Protestanten das Normaljahr zu Gute kam, wenn ihnen das Recht zustand, die Privilegien desselben in Anspruch zu nehmen, warum machten sie ihre Rechte nicht geltend"?! frägt Pfarrer Bauer.

Faktisch müsse also das Normaljahr den Protestanten nicht zu Gute gekommen sein, sei es, dass sie im Jahre 1624 nicht im Besitze des Kirchenvermögens gewesen, sei es, dass eine Bemerkung eines seiner Vorgänger im Pfarrbuche vom Jahre 1737 Recht habe, welche laute:

„Protestantes non gaudent iure anni decretorii, cum Repperndorf fuerit locus oppignoratus, quales expresse in instrumento pacis exclusi, ut ipse legi. Provocatio eorum sole ad contractum, ut vocant, gratiam principis Herbipolensis et pactum Marchionis Brandenburgici".

Dieser Passus lasse ersehen, dass anno 1737 noch derselbe Zustand der Religionsverhältnisse, wie er kurz nach dem westphälischen Friedensschlusse festgelegt worden sei, fortbestanden habe.

Daraus erkläre sich auch die Jurisdiktion des katholischen Pfarrers von Sulzfeld über die Protestanten in Repperndorf und die Zurückweisung des lutherischen Prädikanten von Buchbrunn, wenn er Aehnliches versucht habe.

Aus Vorstehendem zieht Pfarrer Bauer den Schluss, nicht das Recht der Katholiken, sondern das der Protestanten auf das Kirchenvermögen zu Repperndorf sei im 17. und 18. Jahrhundert zweifelhaft gewesen. Die Protestanten sollten nachweisen, durch welche rechtliche Feststellung die zweifellose Berechtigung der Katholiken in jener Zeit aufgehört habe.

Der heutige Zustand sei durch die allgemeine Erfahrung erklärlich, „dass derjenige, der sich in gutem Recht wisse, gewöhnlich nachlässig werde und es an Wachsamkeit fehlen lasse, wodurch der wachsame Gegner gewonnenes Spiel habe".

Dies beweise eine Klageschrift der Repperndorfer Katholiken gegen den Pfarrer von Sulzfeld vom Jahre 1728, worin es heisse „ . . . . . .

5tens ist auch noch keine einzige Heiligenrechnung die 21 Jahre, so Herr Pfarrer zu Sulzfelt ist, bei uns abgehört worden und ungeachtet das Gotteshauss denen Katholischen gehört, worin Herr Pfarrer aber also lau und nachlässig, thun die Lutheraner mit Allem darinnen nach eigenem Willen schalten und walten und müssen wir Katholiken in allem das blössliche Nachsehen haben".[1])

Aus einem Berichte des Pfarrers Lebküchner von Sulzfeld vom Jahre 1687 an die geistliche Regierung über das Pfarrhaus in Repperndorf, über die Einkünfte und den Bestand der Gotteshauspflege, sowie aus einem ähnlichen Berichte vom Jahre 1690 zieht Pfarrer Bauer den Schluss: „wenn das Gotteshaus und sein Vermögen die Katholiken nichts anging, wie erklärt sich dann solche Berichterstattung?"[2])

Endlich repliziert Pfarrer Bauer auf die Aeusserung der Protestanten, „die Katholiken in Repperndorf, im Ganzen nur 5 Familien, hätten daselbst nie eine Gemeinde gebildet, sondern seien in die katholische Pfarrei Sulzfeld eingepfarrt:"

„Wenn das wahr wäre, so würde es freilich die Rechte der Katholiken in Repperndorf auf das dortige Kirchenvermögen sehr in Frage stellen; allein die Behauptung ist grundlos, die kleine Anzahl einer Gemeinde kann doch ihrem rechtlichen Bestande als solcher keinen Eintrag tun."

[1]) Pfarrer Morper von Sulzfeld rechtfertigte sich damit, dass er die Anklage zurückführte auf die Gehässigkeit eines reichen Repperndorfer Katholiken, dem er die bisher an ihn verpachteten Pfarrgrundstücke genommen und einem armen Katholiken gegeben habe, „um die Katholiken in Repperndorf nicht aussterben zu lassen".

[2]) Solche Berichte, gewöhnlich „Spezifikation der Gefälle und des Einkommens der Pfarrei Sulzfeld und Repperndorf" genannt, gibt es eine grössere Anzahl (s. S. 41).

Der katholische Pfarrer von Sulzfeld sei allerdings auch Pfarrer von Repperndorf; keineswegs seien aber die Katholiken in Repperndorf nach Sulzfeld eingepfarrt, sie hätten keinerlei Rechte in Sulzfeld.

Die Protestanten hätten sie selbst in einer Eingabe an den Fürstbischof Friedrich Carl von 1736 eine katholische Gemeinde und die katholischen Pfarrer von Sulzfeld sich öfter „Pfarrer von Sulzfeld und Repperndorf" genannt.

Tatsache sei auch die beschränkte Benützung der Kirche in Repperndorf durch die dortigen Katholiken; dies habe jedoch seinen Grund keineswegs in dem beschränkten Rechte, sondern in der beschränkten Kraft; solange Sulzfeld keine Kaplanei besitze, könne den Katholiken von Repperndorf ein häufigerer Gottesdienst als bisher nicht zugewendet werden.

Diesen Bericht des Pfarrers Bauer teilte die K. Kreisregierung unterm 3. November 1856 dem K. Konsistorium mit und machte zugleich den Vorschlag, den Streit dadurch aus der Welt zu schaffen, dass man das Kirchenvermögen teile und den Protestanten und Katholiken gleichheitlich zuweise.

Auf diesen Vorschlag antwortete das K. Konsistorium am 9. Januar 1857.

Es erbat Bericht nicht nur über die Ausgaben, sondern vor allem über die Einnahmen des Gotteshausvermögens, dann ob dieses Vermögen nur durch das Vermächtnis der Anna Barbara Weickhar begründet worden und endlich darüber, ob die Katholiken in die katholische Pfarrei Sulzfeld eingepfarrt seien oder nicht und im letzteren Falle, ob sie gegenwärtig eine katholische Kirchengemeinde bilden würden, und wenn nicht, ob sie in früheren Jahren und wie lange eine solche gebildet hätten.

Die Beantwortung der letzteren Fragen überliess die K. Kreisregierung dem bischöflichen Ordinariate am 28. Juni 1857.

Dieses überschickte unterm 24. Juli d. J. die Berichte des Pfarrers Bauer vom 7. Oktober 1856 und 20. Juli 1857, in denen er ausführt:

Die Katholiken von Repperndorf seien nicht in die Pfarrei Sulzfeld eingepfarrt, sondern hätten seit ihrer Vereinigung mit Sulzfeld über 200 Jahre lang eine besondere Kirchengemeinde gebildet und würden sie noch bilden. (Er fügt bei: „Um die volle Wahrheit zu sagen, müsste man statt „Kirchengemeinde" „Pfarrei" setzen.")

Ueber die Anordnung der Vereinigung Repperndorfs mit Sulzfeld und über den genauen Zeitpunkt dieser Vereinigung liege weder eine Urkunde noch irgend eine Aufschreibung vor.[1]) Die Tatsache der Vereinigung aber ergebe sich aus den Matrikeln der Sulzfelder Pfarrei, worin seit mehr als 200 Jahren die Taufen, Sterbefälle und Trauungen der Katholiken von Repperndorf verzeichnet seien.[2]) Die Vereinigung bestehe in der Art, dass der Pfarrer von Sulzfeld den Katholiken in Repperndorf an 18 Sonntagen des Jahres Pfarrgottesdienst halte und ihr Begräbnis im Gottesacker zu Repperndorf vornehme. Der Leichengottesdienst werde in der dortigen Kirche gehalten.

Auch hätten die Repperndorfer Katholiken keinen Anspruch auf das Sulzfelder Gotteshausvermögen.

Ein Schreiben des K. Landgerichtes an die K. Kreisregierung vom 28. August 1857, das auf Verfügung vom

[1]) Die Vereinigung geschah im Jahre 1635. Im Pfarrprotokolle von 1635/36 findet sich unterm 5. September 1635 eingetragen: „M. Michael Keller, Pfarrer zu Sultzfelt a. M. präsentatur etiam ad parochiam in Repperndorff, solche beide Pfarren nebeneinander zu versehen."

[2]) Der 1. Sterbefall 1645. die 1. Taufe 1648, die 1. Trauung 1649. Die Matrikeln gehen überhaupt bis 1583 zurück.

28. Juni d. J. erging und sich auf einen Bericht des Pfarramtes Sulzfeld vom 19. Juli d. J. stützt, beschäftigt sich ebenfalls mit diesen Fragen.

Das Pfarramt Sulzfeld erkläre es zwar für eine ausgemachte Tatsache, dass in Repperndorf eine eigene katholische Gemeinde bestehe; allein dagegen scheine der Umstand zu sprechen, dass es seither der katholischen Einwohnerschaft in Repperndorf an einer organisch eingerichteten, selbständigen, verfassungsmässigen Vertretung gefehlt habe, sie bei den Kirchenverwaltungswahlen weder aktive noch passive Wahlfähigkeit hätte, und die Zahl ihrer Familien nur 5 betrage.

Für die Katholiken spreche jedoch, wenn auch nicht als vollständiger Beweis, dass sie zeitweise in der Kirche zu Repperndorf eigenen Gottesdienst, keinen Anteil am Kirchenvermögen zu Sulzfeld und zu den dortigen Kirchen- und Pfarrhausbauten nichts beizutragen hätten.

Durch Bericht vom 9. Juni 1858, zugleich Antwort auf die Note des K. Konsistoriums vom 9. Januar 1857, erfolgte seitens der K. Kreisregierung Mitteilung des gesamten Aktenmaterials an die genannte Stelle.

Die K. Kreisregierung spricht ihre Ansicht dahin aus, dass das Gotteshausvermögen in Repperndorf zweifellos nicht erst durch die Zuwendung der Anna Barbara Weickhar begründet worden sei, und betont, dass schon aus den Jahren 1615, 1618 und 1623 Gotteshausrechnungen vorhanden seien, welche neben angefallenen Geldvermächtnissen und jährlichen Zinsen regelmässige Einkünfte des Gotteshauses aus verkauftem Weine nachweisen würden. Auch sei über die Weickharsche Stiftung und das Gotteshausvermögen anfangs gesonderte Rechnung geführt worden.

Sämtliche liegenden Gründe des Gotteshauses seien, wie sich aus der Rechnung pro 1794 ergebe, veräussert

und hiezu nach vorausgegangener Einwilligung des katholischen Pfarrers zu Sulzfeld und des protestantischen zu Buchbrunn der Konsens der geistlichen Regierung in Würzburg erteilt worden.[1])

Die Urkunden aus den Jahren 1440 und 1661 würden einesteils das Bestehen einer katholischen Pfarrgemeinde schon im Jahre 1440, andernteils aber auch das Weiterbestehen einer solchen beweisen.

Hiemit stimme auch überein, dass der Pfarrer von Sulzfeld, in dessen Gegenwart die Gotteshausrechnungen für Repperndorf in den Jahren 1652, 1653, 1655, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664 und 1665 abgehört worden seien, sich ausweislich dieser Rechnungen mit den Worten „parochus ibid.", „Pfarrer oder auch Kuratus von Sulzfeld und Repperndorf", „parochus loci" unterzeichnet habe und er in den Schlussbemerkungen über die Abhör der Gotteshausrechnungen von 1662, 1663, 1664 und 1665 als „Pfarrer zu Sulzfeld und hier" oder „Pfarrer zu Sulzfeld und Repperndorf" angeführt sei.

Desgleichen werde in einer von der geistlichen Regierung in Würzburg erlassenen Entschliessung vom 19. Oktober 1731 (s. S. 9) neben der Pfarrei Sulzfeld von der Pfarrei Repperndorf und den Gottesdiensten, welche der Pfarrer zu Sulzfeld in letztgenannter „Pfarr" zu halten habe und den besonderen Einkünften, die er von dieser „Pfarr" geniesse, gesprochen.

Der hin und wieder vorkommende Ausdruck „Filiale" Repperndorf erscheine nur als eine minder genaue, nur auf die äussere Erscheinung der Verhältnisse gegründete Sprechweise.[2])

---

[1]) Der katholische Pfarrer gab am 13. Februar 1792 und der protestantische am 25. März 1792 seine Einwilligung.

[2]) Pfarrprotokoll vom Jahre 1635/36 „. . . . präsentatur etiam ad

Das Studium der Akten scheint das K. Konsistorium, wie aus einem Berichte dieser Stelle an das Dekanat Kleinlangheim vom 22. Juli 1859 hervorgeht, in seiner Ueberzeugung von dem alleinigen Rechte der Protestanten etwas schwankend gemacht zu haben; in diesem Berichte nämlich spricht es seine Ueberzeugung aus, dass im Normaljahre 1624 Kirche und Kirchenvermögen zwar in den Händen der protestantischen Religionspartei gewesen, da sich schon im 16. Jahrhundert (1587) die Kirchengemeinde der A. C. zugewandt habe und die Kirche im Jahre 1624 ausschliesslich dem protestantischen Kultus gewidmet gewesen sei, dass daher nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens J. P. O. Art. V § 31 und 33 Kirche und Kirchenvermögen wieder in ausschliesslichen Besitz der protestantischen Gemeinde hätten übergehen sollen.

Dagegen lasse sich nicht widersprechen, dass diese Bestimmungen des Friedensvertrages niemals zum vollen Vollzug gekommen seien, indem in der dortigen Kirche das Coexercitium der katholischen Religion eingeführt worden und geblieben sei, ferner auch die Ausgaben für den katholischen Gottesdienst aus dem Repperndorfer Fonds bestritten würden und der evangelische Pfarrer mit dem katholischen sein Einkommen teilen müsse.

parochiam in Repperndorff, solche beide Pfarren nebeneinander zu versehen.

Berichte des Pfarrers Simon von Sulzfeld an die geistliche Regierung vom 24. Januar und 20. März 1651: „Filial Repperndorf" und „Pfarr Repperndorff."

Pfarrbeschreibungen von 1651 und 1668: „itziger Pfarrer zu Sulzfelt alss provisor der Pfarr Reppernd." und „Pfarr Repperndorff würt durch den Pfarrer zu Sulzfelt versehen."

Extractus geistlichen Rats-Protokolli vom 23. Januar 1736: „Pfarrer zu Sulzfelt a. M. und Repperndorff."

„Beschreibung der jährlichen Gefälle von der Pfarr R., so von vielen Jahren Herr der Pfarr Sulzfelt zum Filial ist zugeignet gewesen." u. A.

Es komme nun allein darauf an, ob in Repperndorf eine katholische Gemeinde bestehe oder nicht. Wenn nicht neue Beweise für das Nichtbestehen einer solchen beigebracht würden, so empfehle sich eine gütliche Bereinigung des fraglichen Streites und zwar etwa in der Weise, dass die Simultanrechte der Katholiken im Vergleichswege anerkannt, dagegen von den Letzteren das Zugeständnis gemacht werde, dass das Mass ihrer Berechtigung sowohl hinsichtlich des Mitgebrauchs der Kirche, als hinsichtlich der Teilnahme an den Nutzungen des Kirchenvermögens für die Zukunft auf den bisherigen faktischen Zustand beschränkt bleibe.

Das Bestehen einer katholischen Gemeinde in Repperndorf wurde protestantischerseits am 8. November 1859 und 6. Januar 1860 verneint und so gab das K. Konsistorium am 13. April 1860 das am 9. Juni 1858 der K. Kreisregierung geforderte Gutachten ab.

Dieses stützt sich hauptsächlich auf das Protokoll des protestantischen Kirchenvorstandes und der Kirchenverwaltung Repperndorf vom 6. Januar 1860. Dieses Protokoll ist das Gegenstück zu dem Berichte des Pfarrers Bauer vom 9. Juli 1855.

In aller Kürze sei folgendes daraus hervorgehoben:

Es wäre nachzuweisen, dass je ein Katholik an der Verwaltung des Kirchenvermögens in Repperndorf teilgenommen.[1])

[1]) Darüber, dass kein Katholik an der Verwaltung der Gotteshauspflege teilnehmen durfte und über einige andere Punkte scheint beim Vogteiamte Kitzingen eine Beschwerde eingelaufen zu sein, wie ein extractus Kitzinger Oberamts-Protocolli vom 13. März 1750 zeigt. Es wurden 5 Katholiken von Repperndorf wegen dieser Beschwerde vernommen und erklärten nun, nichts davon zu wissen; sie hätten auch keine Ursache sich zu beklagen, da sie nicht wüssten, dass jemals ein Katholischer als Gotteshausmeister aufgestellt gewesen sei und ein katholischer

Gegenwart des Geistlichen bei der einen oder andern Rechnungsabhör sei noch lange keine Verwaltung. Bei Rückkehr normaler Zustände d. h. nach dem Jahre 1666 habe sie überhaupt aufgehört.

Hätte es im Orte eine katholische Gemeinde oder ein katholisches Miteigentum gegeben, so wäre aus der Mitte der Katholiken einer der Gotteshausmeister zu bestellen gewesen.

Die Gemeinde habe sich mit Erfolg gegen die Zuziehung des Pfarrers einer fremden Konfession gewehrt.

Der zur Veräusserung der Weinberge im Jahre 1794 vom katholischen geistlichen Rate erteilte Konsens erkläre sich leicht daraus, dass bei jeder Aenderung in der Substanz eines Gutes, auf dem gewisse Reichnisse ruhen, die Beteiligten zur allenfallsigen Sicherstellung ihrer Bezüge aufgerufen würden, Eigentum und Verwaltungskompetenz würden dadurch aber durchaus nicht berührt.

Durch den westphälischen Frieden sei das protestantische Kirchentum nach Massgabe des Jahres 1624 rechtlich für Repperndorf wieder eingesetzt worden und habe im Jahre 1629 nur mit Verletzung des Friedensgesetzes von 1555 gestört werden können.

Demungeachtet sei die Gemeinde evangelisch geblieben.

Eine im Jahre 1440 erfolgte Aufbesserung des Pfarrgehaltes sei aus Leistungen der Gemeinde geflossen.

Repperndorf und Hoheim seien im 14. Jahrhundert von Würzburg und dem Markgrafen von Nürnberg gemeinsam erworben worden. Würzburg habe seinen Anteil im Jahre 1442 an den Markgrafen verpfändet, bei der

---

Schulmeister in der Gemeinde bezahlt worden wäre. Die Paramente zu dem katholischen Gottesdienste seien niemals aus der Repperndorfer Gotteshauspflege angeschafft worden.

Einlösung anno 1629 aber den ganzen Ort in Besitz genommen. Die Besitzfrage sei nie zum ordentlichen Austrag gekommen, indessen durch den Reichsdeputationsbeschluss vom 5. November 1650 den Gemeinden ihr Recht, wie sie es im Jahre 1624 gehabt, gewährt worden. Dieser Beschluss sei aber nur insoferne berücksichtigt worden, als man Buchbrunn und Repperndorf dem protestantischen Pfarrer in Kitzingen unterstellt und demselben zu ihrer Pastorierung einen Adjunkten beigegeben habe.

Im Jahre 1666 sei für beide Orte ein gemeinsamer Pfarrer zugelassen worden, die Pfarrgüter aber in den Händen des Pfarrers von Sulzfeld geblieben. Ein anno 1653 vom Reichstag wiederholt erlassenes Rekommandationsschreiben pro justitia habe an der entgegenstehenden Ansicht nichts zu ändern vermocht.

Der Beisatz „unwidersprechlich" zum Patronate des Domkapitels deute darauf hin, dass es nicht an Widerspruch gefehlt habe.

Adjungiert sei der protestantische Geistliche (1651 bis 1666) nicht dem katholischen Pfarrer von Sulzfeld, sondern dem protestantischen in Kitzingen gewesen u. s. w. u. s. w.

Das Protokoll schliesst mit Aeusserungen, die einem gütlichen Austrage des Streites nicht abgeneigt sind.

I.

Das Gutachten des K. Konsistoriums:

„ . . . . . Aus den bisherigen Verhandlungen haben wir zunächst die Ueberzeugung gewonnen, dass im Normaljahre 1624 Kirche und Kirchenvermögen zu Repperndorf in den Händen der protestantischen Religionspartei waren, dass daher nach den Bestimmungen des westphälischen Friedensvertrages Kirche und Kirchen-

vermögen wieder in den Besitz der protestantisch gebliebenen Gemeinde hätte übergehen sollen.

J. P. O. Art. V 31 u. 33.

Zwar wurde von dem katholischen Pfarrer Bauer in seinem Bericht vom 9. Juli 1855 darauf aufmerksam gemacht, dass nach einer schriftlichen Bemerkung eines seiner Vorgänger vom Jahre 1737 die Protestanten zu Repperndorf sich auf den Besitzstand des Normaljahres nicht berufen könnten, weil Repperndorf an den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach verpfändet gewesen sei und die verpfändet gewesenen Orte an den Bestimmungen des Art. V 31 des Osnabrücker Friedensinstrumentes keinen Anteil hätten. Letzteres ist allerdings richtig, da im Art. V 27 des J. P. O. den Reichsständen das Recht gegeben ist, in ihren verpfändet gewesenen und wieder eingelösten Besitzungen das exercitium publicum ihrer eigenen Religion einzuführen; allein in einem gedruckten responsum iuris der Juristenfakultät zu Tübingen vom Jahre 1751 – das Religionswesen in der Stadt Kitzingen betreffend – ist nachgewiesen, dass ein Teil der genannten Stadt (und zwar $^3/_8$) nebst den Dörfern Repperndorf und Hofen niemals vom Fürstbischof zu Würzburg an den Markgrafen von Brandenburg verpfändet war, sondern vielmehr dem Burggrafen von Nürnberg schon im Jahre 1390 von Kaiser Wenzeslaus verliehen worden war, somit dem Markgrafen eigentümlich gehörte und nachdem gleichwohl während des 30jährigen Krieges im Jahre 1626 die ganze Stadt Kitzingen nebst allem Zubehör von Bischof Philipp Adolf vindiziert und ihm durch Urteil des Reichshofrates vom Jahre 1628 wider alles Recht gegen Erlag des Pfandschillings wirklich zugesprochen war, nach langen Streitigkeiten und Beschwerden endlich im Jahre 1684 zwischen Würzburg und Brandenburg-Onolzbach ein Vergleich zu Stande kam,

durch welchen Letzteres seine Rechte an die Stadt Kitzingen und Zugehör gegen Bezahlung einer weiteren Summe abtrat; dass ferner aus diesem Grunde die Stadt Kitzingen, und folglich um so mehr das Dorf Repperndorf sich der Wohltat des mehrerwähnten § 31 Art. V allerdings zu erfreuen hat. Dagegen ist aber nicht zu leugnen, dass diese Bestimmung des Friedensvertrages in Repperndorf niemals zum vollständigen Vollzug kam, indem in der Kirche das coexercitium der katholischen Religion eingeführt war und blieb, ferner die Ausgaben für den katholischen Kultus aus dem Kirchenvermögen bestritten wurden, endlich der protestantische Pfarrer genötigt wurde, sein Einkommen mit dem Pfarrer in Sulzfeld zu teilen und dass dieser Zustand seitdem in Repperndorf fortbesteht.

Da nun nicht behauptet werden kann, dass die durch den westphälischen Frieden begründeten Rechte einzelner Gemeinden nicht durch Verjährung verloren gehen können, so schien es uns hier, abgesehen von dem Umstande, dass der Fürstbischof die Bestimmung des westphälischen Friedens unvollzogen liess und die Protestanten sich wider ihren Willen fügen mussten, hauptsächlich darauf anzukommen:

ob in Repperndorf eine katholische Gemeinde bestehe oder nicht.

Muss diese Frage verneint werden, so kann von dem in Anspruch genommenen Simultanrecht der Katholiken keine Rede sein, da nun einmal nicht einzelne Katholiken, sondern nur Gemeinden Subjekt von Simultanrechten sein können, ein Rechtssatz, von dessen ausnahmsloser Richtigkeit eine sehr geehrte Kreisstelle gleich uns überzeugt ist und welchen wir erst kürzlich im umgekehrten Falle, nämlich bei Gelegenheit der von den Protestanten in Dietershof im katholischen Pfarrsprengel Sesslach, auf

Grund vieljährigen Besitzstandes erhobenen Simultanansprüche auf die dortige Kirche der K. Regierung von Oberfranken gegenüber anerkannt haben.

In diesem Falle wäre daher der bisherige faktische Zustand trotz seiner langen Dauer doch nur als ein prekärer zu betrachten.

Falls die Frage dagegen bejaht werden musste, waren wir unsererseits bereit, zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen beiden Gemeinden über das Mass der Simultanberechtigung des katholischen Teils im Interesse des konfessionellen Friedens mitzuwirken.

Nun war zwar die in unserem Schreiben vom 27. Januar 1855 ausgesprochene Ueberzeugung, dass keine katholische Kirchengemeinde in Repperndorf existiere, durch die jenseitige Ausführung vom 9. Juni 1858 und durch die in dem Berichte des Pfarramtes Sulzfeld geltend gemachten Umstände etwas erschüttert worden, allein zu einer bestimmten Ueberzeugung vom Gegenteil konnten wir dadurch nicht gebracht werden, um so weniger, als uns nicht entgehen konnte, dass man es hier mit einem durchaus regelwidrigen Zustand zu tun hat, auf welchen die politischen Machtverhältnisse von grossem Einfluss waren und dass die zu Gunsten der Katholiken sprechenden Umstände, wenn man sie im Zusammenhange mit der politischen und kirchlichen Geschichte jener Zeit und Gegend betrachtete, ein ganz anderes Ansehen gewannen.

Wir forderten demgemäss das Pfarramt Repperndorf auf, sich über die erwähnte Frage gutachtlich zu äussern und die vorhandenen Beweisbehelfe dafür, dass die Katholiken zu Repperndorf keine Gemeinde bilden, sondern Parochianen der katholischen Pfarrei Sulzfeld sind, zusammenzustellen und vorzulegen.

Für den Fall, dass die Existenz einer katholischen Gemeinde anerkannt werden müsse, liessen wir eine gütliche Vereinbarung mit den Katholiken empfehlen.

Das Pfarramt sprach sich in seinem Gutachten dahin aus, dass keine katholische Pfarr- oder Filialgemeinde in Repperndorf existiere; diese Ueberzeugung teilt auch der Kirchenvorstand und die Kirchenverwaltung nach Inhalt einer vom Pfarrer vorgelegten Protokollerklärung vom 6. Januar d. J.

Die Gründe, welche in diesem Protokoll gegen die Existenz einer katholischen Gemeinde geltend gemacht sind, finden wir nun allerdings teilweise sehr erheblich und besonderes Gewicht glauben wir aber darauf legen zu müssen:

1) Dass für die Katholiken zu Repperndorf keine eigenen Pfarrmatrikel bestehen, dass dieselben vielmehr mit den übrigen Parochianen von Sulzfeld unausgeschieden in die dortige Pfarrmatrikel eingetragen werden.

2) Dass dieselben keinen Anteil an der Verwaltung des Kirchenvermögens haben, und was auch das K. Landgericht Kitzingen als entscheidendes Moment anführt, dass sie weder aktive noch passive Wahlfähigkeit bei der Kirchenverwaltungswahl in Repperndorf besitzen oder je in Anspruch genommen hätten, ja

3) Dass sie vielmehr an der Wahl der Kirchenverwaltung in Sulzfeld Teil nehmen und zwar nicht als besondere Korporation, sondern gemeinschaftlich mit den übrigen Parochianen.

4) Dass bei Ausschreibung der katholischen Pfarrei Sulzfeld in den Jahren 1837 und 1853 nach Inhalt des Kreisblattes der dortige Pfarrer nie zugleich als Pfarrer von Repperndorf bezeichnet wurde.

5) Dass die Anzahl der Katholiken in Repperndorf seit der Reformation eine so geringe war und ist, dass

die erforderlichen Elemente zur Bildung einer Pfarr- oder auch nur einer Filialgemeinde gar nicht vorhanden waren.

Richtig ist, dass im 17. und wohl auch im 18. Jahrhundert unter fürstbischöflicher Regierung der Pfarrer von Sulzfeld sich auch Pfarrer von Repperndorf nannte und von seinem Filialorte sprach und dass diese Bezeichnung, wie es in solchen Fällen durch die Macht der Gewohnheit zu geschehen pflegt, auch von Seite der protestantischen Gemeinde wiederholt gebraucht wurde; allein dies beweist nicht die wirkliche Existenz einer Pfarr- oder Filialgemeinde, sondern nur das Bestreben, welches sich ja unter ähnlichen Verhältnissen in konfessionell gemischten Gegenden öfters, besonders von katholischer Seite kundgab, die durch die Ereignisse der Reformation verlorenen Positionen möglichst de jure wenigstens festzuhalten und in Erwartung einer künftigen günstigeren Wendung der Dinge Pfründen und Pfarrstellen aufrecht zu erhalten, während es an dem erforderlichen Objekt ihrer Wirksamkeit, an einer Gemeinde, fehlte und die daher nur eine scheinbare, erkünstelte Existenz hatten.

Hiervon ganz abgesehen und angenommen, es bestehe wirklich eine unorganisierte katholische Gemeinde in Repperndorf fort, so drängt sich uns nach genauer Prüfung der geschichtlichen Vorgänge die Frage auf, ob unter den obwaltenden Umständen die protestantische Pfarrgemeinde in Repperndorf an den Rechten, welche ihr der westphälische Friede gewährte, eine Beschränkung erleiden und ein Simultanrecht der katholischen Gemeinde durch Verjährung begründet werden konnte.

Diese Frage wird nicht blos vom Pfarramte Repperndorf, sondern auch in einem Oberkonsistorialreskript vom Jahre 1835 verneint und für die Verneinung derselben dürfte allerdings der Umstand sprechen, dass die

Protestanten zu Repperndorf unter der fürstbischöflichen Regierung nicht in der Lage waren, ihr Recht mit Erfolg geltend zu machen, und dass daher unter dieser Regierung nach dem Grundsatze: non valenti agere non currit praescriptio der Lauf der Verjährung nicht anfangen konnte, dass ferner, als dieses Hindernis im Jahre 1803 wegfiel, die Verjährung zwar, wenn nicht der Besitz von Anfang an vitiös war, zu laufen anfing, aber nicht vollendet werden konnte, weil nach § 95 der II. Verfassungsbeilage selbst ein vieljähriger Mitgebrauch für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Simultanrechtes durch Verjährung künftig nicht begründen kann.

Unter diesen Umständen und da die protestantische Kirchengemeinde selbst zwar den Katholiken die bisherige Benützung der Kirche und die bisherigen Bezüge aus dem Kirchenvermögen auch fernerhin zugestehen will – was allerdings nach unserer Meinung die Grundlage für ein billiges Uebereinkommen gegeben hätte – aber die Anerkennung eines unwiderruflichen Rechtes verweigert, bleibt uns nichts übrig, als darauf anzutragen, dass der bisherige faktische Zustand aufrecht erhalten und den Katholiken überlassen werde, die Anerkennung ihrer vermeintlichen Simultanrechte nach § 93 der II. Verfassungsbeilage auf dem Rechtswege zu suchen".

Nach 23 Monitorien seitens der K. Kreisregierung gab das bischöfliche Ordinariat am 15. Februar 1864 seine Gegenäusserung ab; in ihr wird vorweg Bezug genommen auf einen neuerlichen Bericht des Pfarrers Bauer vom 20. September 1860.

Pfarrer Bauer macht in diesem Berichte geltend, das Tübinger responsum habe bereits im Jahre 1804 seine Widerlegung durch Professor *Samhaber* gefunden und sucht nachzuweisen, dass § 27 des Art. V des J. P. O. auf Kitzingen und Repperndorf allerdings Anwendung findet.

Sodann sucht er die Einwände gegen die Existenz einer katholischen Gemeinde in Repperndorf zu widerlegen.

Der Mangel eigener Pfarrmatrikeln sei unwesentlich, übrigens beständen solche seit etwa 20 Jahren.

Dass die Katholiken keinen Anteil an der Verwaltung des Kirchenvermögens hätten, sei gerade das punctum litis.

Die neueren Ausschreibungen der Pfarrei Sulzfeld seien keine beweisenden Dokumente, beweisend jedoch die alten Rechnungen.

Die geringe Anzahl der Katholiken könne keinen Grund bilden, ihre Rechte in Abrede zu stellen.

II.

Das Gutachten des bischöflichen Ordinariates:

„ . . . . . Die zwischen 1336 und 1406 durch das Hochstift Würzburg von den 3 Dynasten des Geschlechtes Hohenlohe successive erworbenen 3 Anteile der Stadt Kitzingen mit Zugehör kamen successive zwischen 1399 und 1443 an die Burggrafen von Nürnberg bezw. Markgrafen von Brandenburg als Pfand mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung zu ewigen Zeiten nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung. Diese Wiedereinlösung erfolgte im Jahre 1629 durch Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg, aber erst nachdem die Brandenburg'sche Vormundschaft durch Decisiv-Urteil des höchsten Richters, des Kaisers, d. d. 29. Mai 1628 gezwungen wurde, gegen Erlegung des Pfandschillings zu 39100 fl die Stadt Kitzingen mit allen Zu- und Eingehörungen den Bischöfen von Würzburg zurückzustellen und einzuräumen, welches im Monat Januar des darauffolgenden Jahres durch die dazu verordneten kaiserlich churbayerisch und deutschmeisterischen Kommissarien vollzogen wurde. Sofort führte der genannte

Bischof als Landesfürst vermöge des jus reformandi die von dem früheren Pfandinhaber mit so grosser Härte vertriebene katholische Religion wieder ein, und hiess die protestantischen Pfarrer sammt den Ihrigen wieder abziehen; nur machte die schwedische Okkupation des Hochstifts von 1631 – 1634 eine kleine Unterbrechung. Durch Art. V § 27 des westphälischen Friedens war bestimmt: „es soll dem ordentlichen Herrn bevorstehen, in diese verpfändete an ihn wieder kommende Landschaften seiner Religion exercitium öffentlich einzuführen", so dass also bezüglich der verpfändeten Territorien die Bestimmung desselben Friedensschlusses Art. V § 31 rücksichtlich des Normaljahres keine Geltung haben soll. Demgemäss war das Vorgehen des Fürstbischofs Johann Philipp von Schönborn bezüglich der Restitution der katholischen Religion in den wiedererworbenen Pfandobjekten vollkommen gerechtfertigt.

Dagegen behauptet das Konsistorium in seiner Note vom 13. April 1860: „In einem gedruckten responsum iuris der Juristenfakultät zu Tübingen . . . . . das Dorf Repperndorf sich der Wohltat des mehrerwähnten § 31 Art. V allerdings zu erfreuen hat".

Bezüglich dieser neuen Basis, welche man protestantischerseits dem Angriffe auf die Simultanrechte der Katholiken zu Repperndorf zu geben sucht, müssen wir in Kürze nur Folgendes bemerken:

Also das in aller Form Rechtens erlassene judicatum des Reichshofrates d. d. 28. V. 1628 ist widerrechtlich! Wohl muss anerkannt werden, dass Brandenburg nicht ermüdete, auch nach dem genannten Ausspruche, Ansprüche auf Kitzingen zu erheben, und wurde endlich dieser Gegenstand bei den westphälischen Friedensverhandlungen von demselben angebracht, allein ohne den gewünschten Erfolg, vielmehr wurde im Osnabrück'schen

Friedensinstrument (Art. V § 29) bestimmt, „dass der fragliche Streit entweder durch gütliche Vereinigung oder im summarischen Rechtswege innerhalb 2 Jahren geendigt werden solle unter Strafe des Verlustes von Spruch und Forderung für den zögernden Teil".

Infolge des desfalls eingetretenen Gerichtsverfahrens erging endlich am 26. Oktober 1652 das kaiserliche Urteil: „dass die von Seiten der Herren Kläger den 17. August 1651 eingebrachte Klagen als zu spät und erst nach der im Friedensschlusse angesetzten Zeit eingekommen zu verwerfen u. s. w. auch den Herren Klägern dieser Kontroversien halber hiemit in Kraft des Friedensschlusses ein ewig Stillschweigen auferlegt wird".

Endlich wurde noch vom Fürstbischof Konrad Wilhelm im Jahre 1684 mit dem Markgrafen Johann Friedrich von Ansbach ein Vergleich abgeschlossen, worin Letzterer wörtlich erklärt: „für sich und seine Erben und Nachkommen zu versprechen, weder an besagtem Kloster, noch an der Stadt, Burg, Amt Kitzingen irgend etwas zu suchen oder zu fordern u. s. w.", der Fürstbischof aber erklärt: „nicht zwar in der Meinung, als ob er hiezu schuldig oder wider obgedachte am kaiserlichen Reichshofrate erhaltene zweien Urteilen etwas einzugehen verbindlich erachten solle, sondern einzig und allein aus gutem nachbarlichen Willen und endlichem aus der Sache zu kommen", den fraglichen Vergleich eingehe.

Ueber 100 Jahre waren verflossen, seitdem die beregten 2 Urteile des höchsten Gerichtshofes des Reichs das Recht des Hochstifts auf den ganzen Umfang der Stadt und des Amtes Kitzingen endgültig festgestellt, während welcher Periode auch nicht bloss der Gerechtigkeit, sondern auch der Milde, mit welcher die Fürstbischöfe seitdem ihr Landeshoheitsrecht gegenüber den

Protestanten in diesem Gebiete ausübten, sowohl von diesen selbst in verschiedenen Urkunden und Aktenstücken, sondern auch von den Markgrafen von Onolzbach namentlich in den Rezessen von 1672 und 1684 ausdrücklich in rühmendster Weise Anerkennung geschah, als, während die Waffen Friedrichs II. glänzende Siege davontrugen, den Protestanten in Kitzingen der Gewissensskrupel kam, ob nicht der oben allegierte § 27 Art. V des westphälischen Friedens vor 100 Jahren zur Ungebühr auf sie angewendet worden sei, indem sie nach § 31 hätten behandelt werden müssen. Hierüber liessen sie sich ein Rechtsgutachten von der Juristenfakultät Tübingen ausstellen, und so entstand das Aktenstück, dessen sich nach der oben angeführten Stelle von protestantischer Seite mit so grosser Sicherheit bedient wird! Natürlich achtete damals in Würzburg niemand dieses Produkt der Tübinger Fakultät, und als 20 Jahre später die Kitzinger Protestanten auf dasselbe ihre Beschwerde zu gründen versuchten, wurden sie unter dem 31. V. 1775 durch Beschluss des corporis evangelicorum, welches doch nicht leicht einen Glaubensgenossen in Not oder ohne Trost liess, als auf sich beruhend erklärt.

In einer Streitigkeit der Stadt Speyer gegen den Bischof daselbst erfolgte gleichfalls auf Ansuchen der Ersteren ein Tübinger Gutachten d. d. 23. September 1715, in welchem zu Gunsten der Stadt entschieden wurde, unter andern Gründen auch deswegen, „weil Speyer schon zu Julius Caesaris, Diocletians und Constantius Chlorus Zeiten eine freie Reichsstadt gewesen".

Es kann uns nach dem Bemerkten nicht zugemutet werden, dieses schon in seinem Ursprunge und noch mehr durch eine Reihe von mehr als 100 Jahren obskure Produkt der Tübinger Fakultät als Grundlage für die rechtliche Betrachtungsweise der fraglichen Rechte der

Repperndorfer Katholiken auf die Kirche und Stiftungsvermögen daselbst aufzunehmen, mögen vorerst diejenigen, welche dasselbe aus der Dunkelheit wieder ans Licht zu bringen versuchen, vorerst dessen historische Wahrheit und juristische Gültigkeit gegenüber den beiden rechtskräftigen Urteilen des kaiserlichen Reichshofrates vom Jahre 1628 und 1652 und dem in Gemässheit derselben eingeführten und seitdem bestehenden Tat- und Rechtsbestande in rechtskräftiger Weise zur Anerkennung bringen. Solange dies gegnerischerseits nicht geleistet ist, werden wir in vollem Rechte sein, wenn wir das fragliche Recht der katholischen Gemeinde zu Repperndorf – wie es theoretisch und faktisch die Rechtsanschauung der ganzen Vergangenheit selbst nach demselben war – direkt und ursprünglich auf den allegierten § 27 Art. V des westphälischen Friedens zurückführen und begründen, und haben nicht notwendig, dasselbe lediglich durch den Titel der Verjährung zu stützen. Wir sind daher begreiflicher Weise dermalen nicht in der Lage, uns des Breiteren auf die Erörterung der Kontroverse einzulassen, welche das K. protestantische Konsistorium als eine Spitze der vorliegenden Streitigkeiten aufstellen zu sollen glaubt: ob nämlich unter den gegebenen Umständen die protestantische Pfarrgemeinde zu Repperndorf an den Rechten, welche ihnen der westphälische Friede gewährte, eine Beschränkung erleiden, und ein Simultanrecht der katholischen Gemeinde durch Verjährung begründet werden konnte – und glauben wir die Gründe, womit die Verneinung der vorwürfigen Frage protestantischer Seits gestützt werden will, um so weniger einer Widerlegung bedürftig, als dieselben, besonders der Gebrauch des agere non valenti non currit praescriptio, sich lediglich durch den Parteistandpunkt nicht rechtfertigen, aber doch erklären lassen.

Nach dieser Grundlegung gehen wir zur historischen und rechtlichen Gestaltung des Religionswesens in Repperndorf über.

Dieser Ort kam als zu Kitzingen gehörend mit diesem als Pfand an Brandenburg. Im Jahre 1524 erfolgte auch hier die gewaltsame Einführung des Luthertums und die Ersetzung des vertriebenen Pfarrers durch einen lutherischen. Mit der Einlösung Kitzingens im Jahre 1629 erfolgte auch in Repperndorf die Herstellung des katholischen Religionsexercitiums vermöge des Religionsfriedens und hatte von 1629—1631 der Domstiftsvikar Johann Schmidt dahier die Pfarrei Repperndorf inne. Doch hinderte die bald erfolgende schwedische Okkupation des Hochstifts (1631 1634) die Konsolidation des katholischen Religionswesens. Aber sogleich im Jahre 1635 erscheint schon der Pfarrer von Sulzfeld auch als Pfarrer von Repperndorf (cf. den Eintrag in der Kirchen-Rechnung 1636 37 fol. ultim. „9 Eymer Hr. Pfarrer zu Sulzvelt, so er für zweijährige Weinbesoldung also 1635 und 1636 angenommen").

Diese Union der Pfarrei Repperndorf mit der Pfarrei Sulzfeld geschah in vollkommendster Weise, indem die ganze Pfarreidotation mit allen ihren Grundstücken, Rechten, sogar dem Pfarrhaus mit seinem Inventar an den Pfarrer in Sulzfeld überging (cf. Eintrag in die Kirchenrechnung 1654 55 fol. ult: Spezifikation, was i. J. 1646 im hiesigen Pfarrhaus gewesen, so Herrn M. Sylvester Simon nach Sulzfeld fahren lassen u. s. w.). Gleichmässig ist konstatiert, dass, als die beiden Gemeinden Buchbrunn und Repperndorf im Jahre 1666 um einen eigenen Pfarrer für beide Orte supplizierten, sie die Unterhaltung ganz aus eigenen Mitteln anboten, was auch gewährt wurde.

Hienach findet auch die Behauptung des K. protestantischen Konsistoriums in der Note vom 13. April 1860,

„dass der protestantische Pfarrer zu Repperndorf genötigt wurde, sein Einkommen mit dem Pfarrer von Sulzfeld zu teilen", ihre Berichtigung.

Von dieser Zeit an, d. i. wenigstens vom Jahre 1635 bis 1666 ist gar keine protestantische Pfarrpfründe und kein protestantischer Pfarrer in Repperndorf, wie denn auch in der Abhör der Kirchenrechnungen von 1652, 53, 58, 59, 1660, 61, 64, 65, 66 und 1667 nur der Pfarrer von Sulzfeld zugleich als Pfarrer von Repperndorf unterzeichnet ist.

Nach der Zusammenstellung der aus dem Simultanvermögen in Repperndorf für protestantische Kultuszwecke geleisteten Ausgaben sind die Weinreichnisse von 1652 mit 1660 nach dem Rechnungsvortrage nicht dem Pfarrer in Repperndorf, sondern dem evangelischen adjuncto in Etwashausen gegeben; das Gleiche gilt von dem Geldreichnisse zu 12 fl 30 kr, welches vom Jahre 1661 in der Rechnung erscheint. Erst im Jahre 1666 wurde auf desfallsiges Supplizieren von der fürstlichen Regierung die Aufstellung eines Pfarrers augsburgischer Konfession in Buchbrunn mit der Filiale Repperndorf lediglich auf Kosten dieser beiden Gemeinden unter Belassung einiger dem bisherigen adjuncto gnädigst aus dem Gotteshause gewährten Bezüge gestattet. Noch im Jahre 1661 wurde unter dem 24. Februar zwischen der Pfarrei Repperndorf und der Gemeinde daselbst unter Genehmigung des Domkapitels, als dem die Pfarrei zuständig, ein Vertrag geschlossen und unterzeichnet, wonach gegen Uebernahme eines Gotteshausweinberges die Gemeinde „einem jezeitlichen katholischen Pfarrherrn zu Repperndorf (dem Pfarrer Franz zu Sulzfeld) wie auch der Augsburger Konfession adjuncto zu Kitzingen, der ad interim der Evangelischen wegen nacher Repperndorf adjungiert ist, 20 fl reichen soll."

Vom Jahre 1666 an besteht also neben der katholischen Pfarrei Repperndorf resp. dem katholischen Pfarrer daselbst die protestantische Pfarrei Buchbrunn, welcher die Protestanten zu Repperndorf als Filialgemeinde beigegeben sind, dass aber die pfarrliche Fakultät des Pfarrers zu Buchbrunn bezüglich der Protestanten in Repperndorf noch im 18. Jahrhundert sich lediglich auf das exercitium religionis beschränkte (ein Fall, der nach den alten Verhältnissen öfter in dieser Weise vorkam, z. B. in Partenstein im Verhältnisse zur katholischen Pfarrei Frammersbach), dafür können wohl die dem Berichte des Pfarrers von Sulzfeld d. d. 9. Juli 1855 in Abschrift beigelegten Auszüge aus dem dortigen Pfarrbuche aus den Jahren 1709 bis 1736 angeführt werden, wonach der katholische Pfarrer in Repperndorf ausser dem Bereiche des eigentlichen exercitium religionis selbst an Protestanten und zwar unbestritten pfarrliche Jurisdiktionsakte ausübte. Abgesehen davon muss anerkannt werden, dass der Pfarrer in Sulzfeld auch nach 1666, der Errichtung einer protestantischen Pfarrei in Buchbrunn, sowohl in den Kirchenrechnungen als in andern Urkunden und Litteralien als Pfarrer in Repperndorf aufgeführt wird, dass er als solcher nach wie vor 1666 seine Bezüge aus der Kirchenstiftung zu Repperndorf bis jetzt bezieht, dass er, und nur er, alle pfarrlichen Jurisdiktionsakte einschlüssig der Ehesachen, alle Stolhandlungen an den daselbst wohnenden Katholiken vornimmt und in seine Matrikel einträgt, dass er die herkömmlichen Pfarrgottesdienste an Sonntagen in Repperndorf abhält, dass die Regie für den Gottesdienst u. s. w. und zwar nicht in fixer, sondern in wandelbarer Grösse, sowie auch ausserordentliche Anschaffungen für den katholischen Kultus aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dass, wenn die Gemeinde dortselbst

als solche wegen Insuffizienz des Kirchenvermögens zu der Kirchen- oder Turmreparatur beizutragen hatten, stets auch die Katholiken nach dem gewöhnlichen Steuerfuss zu konkurrieren hatten. Wir können uns aber über den Nachweis des Rechtes der Katholiken auf das Eigentum und den Gebrauch des Kirchenvermögens zu Repperndorf sowie über die protestantischerseits dagegen vorgebrachten Momente hier ganz kurz fassen, indem wir uns auf die vortreffliche Ausführung des Pfarramtes Sulzfeld d. d. 4. März 1844, 9. Juli 1855, 19. Juli und 22. Juli 1857, 12. Februar 1859 und 24. September 1860 berufen. Nur sei noch auf einige Hauptmomente, welche das K. protestantische Konsistorium in seiner Erklärung vom 13. April 1860 und die Kirchenverwaltung zu Repperndorf im Protokoll vom 6. Januar 1860 vorbringt, Folgendes bemerkt:

a) Dass den Protestanten in Repperndorf das Normaljahr nicht zu Gute kommen kann, dass vielmehr nach dem hier einschlägigen Art. V § 27 des westphälischen Friedensinstrumentes die Katholiken daselbst unbestreitbar in rechtlichen Besitz des Kirchen- und Pfarr-Rechtes zu Repperndorf gekommen sind, wurde im Vorausgehenden nachgewiesen, gleichwie auch, dass sie sich bis heute im rechtlichen Besitz behauptet haben. Wenn wir hiernach das Recht der Katholiken nicht lediglich auf den Titel der Präskription zu gründen in der Lage sind, so wollen und können wir doch selbst diesen Titel des Besitzes uns nicht entwinden lassen durch den Versuch auf die Verhältnisse der Protestanten unter der fürstbischöflichen Regierung den Satz geltend zu machen: agere non valenti non currit praescriptio, sehen vielmehr einem solchen Angriff der Sache, falls es zum Rechtsstreite kommen sollte, getrost und ruhig entgegen.

b) Das Konsistorium glaubt, es kommt in fraglicher Sache Alles auf die Frage an: „ob in Repperndorf eine katholische Gemeinde bestehe oder nicht", und meint im Verneinungsfalle dieser Frage könne auch von dem Anspruche der Katholiken auf Simultanrechte keine Rede sein. Wir wollen auf diese Frage eintreten und müssen sie entschieden mit ja beantworten, die Katholiken in Repperndorf haben ihren eigenen Pfarrer, der ihnen den Gottesdienst in ihrer Kirche hält und dem sie in allen pfarrlichen Rechten unterworfen sind, und gehören keiner anderen Pfarrgemeinde, und namentlich nicht der von Suldfeld an. Aber, wird man sagen, es sind zu wenige Katholiken um eine Kirchengemeinde zu bilden! Wir wären begierig von dem Konsistorium zu erfahren, welche Zahl nach seiner Ansicht und Praxis als das Minimum zur Bildung einer Kirchengemeinde erforderlich sei. Bis über diesen Punkt ein Anerkenntnis wird erfolgt sein, wollen wir einstweilen obige Frage in einer anderen Weise formulieren, nach welcher die Antwort einfacher zu geben ist: ob ein Kollektivum, eine Korporation, wenn es auf rechtliche Weise in den Besitz eines Rechtes gelangt ist, dadurch dieses Rechtes verlustig wird, dass dieselbe im Laufe der Zeit auf eine geringere Anzahl reduziert wird, ob überhaupt dazu, dass eine Korporation ein rechtsfähiges Subjekt sein könne, eine gewisse Anzahl von Individuen erfordert werde?

c) Die Kirchenverwaltung im Protokolle vom 6. Jan. 1860 legt ein grosses Gewicht auf die angebliche Tatsache, dass die Katholiken von der Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen waren. Das wirklich Tatsächliche ist aber Folgendes:

Vom Jahre 1652 bis 1667 ist bei der Abhör der Gotteshausstiftungsrechnung nebst dem Stadtvogt vor

dem Amte Kitzingen nur der katholische Pfarrer als „Pfarrer von Sulzfeld und Repperndorf“ unterschrieben, nicht aber ein protestantischer Pfarrer. In der Rechnung von 1668 ist unterschrieben „Schultheiss und Gericht“. In den folgenden Rechnungen ist gar keine Rechnungsabhör mehr bemerkt. Die Verwaltung des Kirchenvermögens resp. Rechnungsstellung geschah nach der damaligen Bestimmung der massgebenden Würzburger Landmandate durch den aus der politischen Gemeinde vom Gerichte bestellten Gotteshausmeister. Dass dieser in Repperndorf bei der grossen Ueberzahl der Protestanten aus denselben genommen wurde, ist sehr wohl begreiflich, aber zur Gemeinde, in deren Namen diese Verwaltung geschah, gehörten doch wohl auch die Katholiken, und erscheint es als bemerkenswert, dass in dieser ganzen Periode eine Abhör der Rechnung vor dem protestantischen Pfarrer nicht vorkommt. Erst mit der Einführung des Gemeindeediktes (1818) erscheint eine Unterschrift des Letzteren, und wenn auch seitdem und besonders seit 1834, der Einführung der neuen Kirchenverwaltungen, das Bestreben des katholischen Pfarrers von Repperndorf, die ihm gebührende Stellung zur Verwaltung einzunehmen, nicht durchgeführt wurde, so haben die Katholiken doch dies gewonnen, dass aus diesem Umstande ihnen nicht ein Präjudiz erwächst, resp. dass diese Tatsache der Nichtbeteiligung nicht als Beweis gegen sie angeführt werden kann.

Bezüglich der Anerkennung des Simultanrechtes und des Eigentums der Katholiken am fraglichen Kirchenstiftungsvermögen wollen wir nur auf die zwei Tatsachen aufmerksam machen, die gewissermassen den Anfang und den Schluss der hier in Frage stehenden Perioden bilden:

Im Jahre 1661 wurde bezüglich der Ueberlassung eines Gotteshausweinberges an die katholische Pfarrei

Repperndorf von dem Domkapitel zu Würzburg verfügt: „dass die Gemeinde Repperndorf den gedachten Gotteshausweinberg nach bestem Vermögen bauen und handhaben, hingegen auf zehn Jahre lang einem derzeitigen Pfarrer zu Repperndorf . . . . . jährlich 20 fl reichen, das Uebrige aber, so die Weinberge darüber ertragen werden, zur Verbesserung derselben anwenden und darüber dem Domkapitelschen Baumeister jährlich gebührende Rechnung einschicken."

Im Jahre 1794 wurde zu der Veräusserung eines Gotteshausweinberges die genehmigende Zustimmung der Würzburger geistlichen Regierung erteilt, eine Tatsache, welche selbst das öfter allegierte Protokoll der Kirchenverwaltung anerkennen muss mit der Bemerkung „diese Zustimmungseinholung sei kaum zu umgehen gewesen, so lange man die Gehaltsteile aus den Weinbergen, überhaupt bestimmte Reichnisse für den katholischen Gottesdienst abgewähren wollte und musste", und als Grundsatz aufstellt, bei jeder Aenderung in der Substanz eines Gutes, auf dem gewisse Reichnisse ruhen, werden die Beteiligten zur allenfallsigen Sicherstellung ihrer Bezüge aufgerufen, Eigentums- und Verwaltungskompetenz wird dadurch nicht begründet.

In dieser letzten Bemerkung liegt ein offenes und aufrichtiges Geständnis, was den Katholiken zu Repperndorf selbst nach der von den Protestanten daselbst dermalen behaupteten Voraussetzung, dass den Katholiken ein Eigentumsrecht nicht zustehe, dennoch selbst vermöge ihres Nutzniessungsrechtes bezüglich der Ueberwachung des Kirchenvermögens und der Sicherung ihrer Nutzniessung zustehe, selbst wenn wider Erwarten das von den Katholiken auf so gute Rechtsgründe behauptete Miteigentumsrecht am Simultanvermögen auf dem Rechtswege je verloren gehen könnte . . . . . ."

III.

Der Ausgang des Streites.

Auf Grund vorliegenden Materials erstattete die K. Kreisregierung am 15. März 1864 ausführlich Bericht an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Nach einer gedrängten Darstellung des Streites fährt die K. Kreisregierung fort:

„Die Frage, ob Repperndorf an Onolzbach verpfändet gewesen, ist, wie die Verhandlungen ergeben, eine protestantischerseits verneinte, dagegen von katholischer Seite bejahte, und deshalb von grosser Bedeutung, weil, je nachdem sie entschieden wird, den Protestanten das Normaljahr zu statten kommt oder nicht.

Wir verkennen nicht, dass es von grosser Importanz wäre, diese Tatsache geschichtlich und rechtlich festgestellt zu haben. Allein ohne eine gründliche archivalische Recherche lässt sich ein sachdienliches Resultat nicht erzielen und wir erachten die Sache derart gelagert, dass wir Alles vermeiden zu sollen glaubten, was dem Fortgange hindernd in den Weg treten könnte, zumal es immerhin noch zweifelhaft erscheint, ob die Sache nicht zur Verweisung auf den Rechtsweg geeignet erkannt werde.

Die Katholiken behaupten, das Kirchenvermögen zu Repperndorf sei simultan und sprechen das gesetzliche Mitverwaltungsrecht an. Die Protestanten dagegen behaupten, dieses Vermögen sei — quoad possessionem — keineswegs gemeinschaftlich, sondern in dieser Hinsicht protestantisch, auf dem Etat desselben aber hafteten bestimmte Leistungen für den katholischen Gottesdienst zu Repperndorf, welche zur Zeit nicht mehr bestritten würden.

Das K. protestantische Konsistorium beantragte die Verweisung der Katholiken auf den Rechtsweg. Eine

derartige Streitfrage gehört nach § 93 der II. Verfassungsbeilage dann vor den ordentlichen Richter, wenn darüber gestritten wird, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche (worunter unstreitig auch das Kirchenvermögen begriffen ist) wirklich berechtigt sei.

Dieser Fall scheint uns aber hier nicht gegeben, denn die Verhandlungen zeigen, dass ein Recht der Katholiken auf das fragliche Vermögen nicht beanstandet wird, sondern nur die Natur und der Umfang dieses Rechts. Die Katholiken nehmen wirkliches Miteigentum und infolge dessen das Recht der Mitverwaltung in Anspruch, die Protestanten negieren das Letztere und gestehen den Katholiken nur ein in festen Grenzen eingeengtes Nutzungsrecht zu.

Es werden also die Rechte der beiden Streitsteile nach Massgabe der geschichtlichen Entwicklung des Gegenstandes und der vorhandenen besonderen Gesetze oder Verträge zu untersuchen und die Entscheidung nach Massgabe des § 92 der II. Verfassungsbeilage vom E. K. Ministerium zu entscheiden sein."

Am 18. Juni 1864 erfolgte die Entscheidung des K. Staatsministeriums:

„Den Katholiken zu Repperndorf, K. Bezirksamt Kitzingen, wird, wie die vorgelegten Verhandlungen, insbesondere die Protokollerklärung der protestantischen Kirchenverwaltung und des Kirchenvorstandes daselbst vom 6. Januar 1860 entnehmen lassen, der Simultangebrauch der dortigen Kirche und die Abhaltung ihrer hergebrachten Gottesdienste in derselben von Seite der protestantischen Religionsgenossen dermalen nicht bestritten, es können demgemäss im gegebenen Falle die Bestimmungen der §§ 90 bis 97 der II. Verfassungsbeilage keine Anwendung finden.

Was die Rechte der beiderseitigen Religionsteile auf das Vermögen der Gotteshausstiftung zu Repperndorf und die hierüber entstandenen Differenzen betrifft, so sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des Tit. IV § 9 Abs. 4 der Verfassungsurkunde und § 46 der II. Verfassungsbeilage massgebend, wodurch jedem Religionsteile das Eigentum der kirchlichen Stiftungen und der Genuss ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmässigen Besitz gewährleistet ist.

Dem katholischen Religionsteile werden auch bezüglich des Vermögens der Gotteshausstiftung zu Repperndorf der Fortbezug der auf diesem Vermögen haftenden urkundlich und rechnungsmässig begründeten Leistungen sowohl für die Pfarrbesoldung des katholischen Pfarrers zu Sulzfeld a. M. als für die Kirchenregie zu Repperndorf von Seite der protestantischen Kirchenverwaltung nicht bestritten.

Zur Zeit ist ausweislich der Akten lediglich das Recht der Verwaltung dieses Kultusvermögens streitig, indem von Seite des katholischen Pfarrers zu Sulzfeld a. M. bei der Gotteshausstiftung zu Repperndorf die Mitververwaltung beansprucht, ein solches Recht aber von der protestantischen Kirchengemeinde nicht anerkannt wird.

Für die administrative Würdigung und Beurteilung dieses Anspruchs und der demselben zu Grunde gelegten Behauptungen nach Massgabe der vorangeführten Verfassungsbestimmungen kommen mit entscheidendem Gewichte nachstehende Erwägungen in Betracht:

Die im Verlaufe der Verhandlungen sowohl vom bischöflichen Ordinariate Würzburg, als von dem K. protestantischen Konsistorium zu Bayreuth beigebrachten das Kirchenwesen zu Repperndorf betreffenden geschichtlichen Notizen enthalten bezüglich der Entstehung und

Verwaltung der Gotteshausstiftung zu Repperndorf keine genügenden Aufschlüsse. Dagegen geht aus dem in Abschrift in den Akten befindlichen Testamente der Anna Barbara Weickhar vom 5. August 1606 hervor, dass die Verwaltung des von ihr dem Gotteshause zu Repperndorf zugewendeten Legates von 500 fl dem Gotteshausmeister daselbst unter Aufsicht des „diesorts verordneten", damals protestantischen Pfarrers übertragen wurde.

Ebenso lässt die Urkunde vom 26. Februar 1661 entnehmen, dass die zum Gotteshause Repperndorf gehörigen Weinberge schon damals von dem katholischen Pfarrer zu Sulzfeld der Verwaltung durch die Ortsgemeinde zurückgegeben worden sind. Nicht minder ist aus den Rechnungen des Gotteshauses seit dem Jahre 1667 68 ersichtlich, dass von diesem Jahr bis auf die neueste Zeit eine Beteiligung des katholischen Pfarrers zu Sulzfeld bei der Verwaltung des Repperndorfer Gotteshausvermögens überhaupt nicht mehr stattfand und auch die in einigen der vorausgehenden Jahre 1652 - 1667 vorgekommene Beiziehung derselben zur Rechnungsabhör unterblieben ist.

Urkunden und langjähriger Besitzstand sprechen somit gegen das von dem katholischen Pfarramte Sulzfeld in Anspruch genommene Mitverwaltungsrecht und es kann demgemäss dem Antrage, das Gotteshausvermögen zu Repperndorf seiner dermaligen ausschliesslich protestantischen Verwaltung zu entziehen, auf dem Administrativwege eine Folge nicht gegeben werden.

Die K. Regierung K. d. I. hat hievon die Beteiligten und zwar die katholische Kirchenbehörde mit dem Beisatze geeignet zu verständigen, dass Ansprüche auf das Eigentum an bestimmten Vermögensteilen der Gotteshausstiftung zu Repperndorf und ebenso etwaige auf

das Eigentumsrecht gestützte Ansprüche auf Besitz und Verwaltung einzelner Vermögensteile dieser Stiftung bei dem vorliegenden entschiedenen Widerspruche des protestantischen Religionsteiles nur vor dem ordentlichen Zivilrichter geltend gemacht werden können."

Mit dieser Entscheidung des K. Staatsministeriums war der jahrelange Streit um das Gotteshausvermögen zu Ende. Eine Anrufung der Gerichte von Seiten der Katholiken ist nicht erfolgt.

III. Abschnitt.

Die Benützung der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn.

So oft katholischer Gottesdienst in Repperndorf für die dortigen Katholiken stattfindet, besuchen diesen auch die Katholiken von Buchbrunn, einer etwa $^3/_4$ Stunde von Repperndorf entfernten Ortschaft. Buchbrunn besitzt zwar eine katholische Kirche, aber wie Repperndorf hat es keinen Geistlichen und wird von Kitzingen aus versehen.

Dieser Mitgebrauch der Repperndorfer Simultankirche durch die Katholiken von Buchbrunn fand seit unvordenklicher Zeit statt,[1]) ohne dass von irgend einer Seite dagegen Widerspruch erhoben worden wäre, bis es dem protestantischen Dekanate Kleinlangheim gelegentlich einer Kirchenvisitation vorbehalten war, ihn zu beanstanden und so dem zu jener Zeit heftig tobenden Streit um das Simultanrecht neue Nahrung zu geben.

[1]) In der Beschwerdeschrift vom 8. Oktober 1736 (s. S. 10) erwähnen die Protestanten den Besuch der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn als etwas ganz Selbstverständliches.

Ebenso wird in einer Eingabe der Katholiken zu Buchbrunn an die churfürstliche Regierung vom 24. März 1803 ein Simultanrecht der Katholiken zu Buchbrunn an der Repperndorfer Kirche behauptet, ohne dass von Seiten der Protestanten ein Widerspruch erfolgt wäre.

Bei dieser Visitation machte der Dekan, wie er an das K. protestantische Konsistorium am 30. November 1859 berichtete, den Pfarrer von Repperndorf darauf aufmerksam, diesem Besuche der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn entgegenzutreten, da bei längerem ungestörten Besuche das Recht eines coexercitium abgeleitet, „wenigstens einem übereifrigen Priester eine geeignete Gelegenheit zu einem Rechtsstreite geboten werden könnte."

Da die Buchbrunner Katholiken an dem katholischen Gottesdienste in Repperndorf sich nicht bloss gelegenheitlich, sondern beinahe ständig beteiligen würden, so scheine dem Dekanate für den katholischen Pfarrer von Sulzfeld ein förmliches Zugeständnis abgeleitet werden zu können, die Mitglieder einer anderen Gemeinde in eine Kirche zu rufen, für die er doch nur das coexercitium habe. Es liege hierin ein förmliches Recht auf den Besitz der Kirche ausgesprochen.

Jedoch teile das Dekanat die Befürchtung des Repperndorfer Pfarramtes, die Katholiken von Buchbrunn möchten schon jetzt ein beschränktes Recht an der Kirche herleiten aus dem Grunde nicht, einmal weil nach § 95 der II. Verfassungsbeilage ein vieljähriger Mitgebrauch der Kirche kein Grund zur Erwerbung eines Rechtes sei und dann, weil die Buchbrunner Katholiken – Filialisten von Kitzingen – eine eigene Kirche besitzen und durch einen Kitzinger Geistlichen pastoriert würden.

„Eine eigene Kirche besitzen, als filia einer Mutterkirche angehören und doch noch einen Anspruch auf die Kirche einer anderen Gemeinde machen, scheint dem Dekanate eine contradictio, als deren Folge die Auflösung des parochialen Verhältnisses zu Kitzingen eintreten müsste."

Auf die Weisung des Dekanates hin wurde nun von der protestantischen Kirchenverwaltung und vom protestantischen Kirchenvorstande im Protokolle vom 6. Januar 1860 förmlich Protest gegen die Benützung der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn erhoben.

Auch das K. protestantische Konsistorium in Bayreuth wandte sich wegen dieser Frage in einem Schreiben vom 30. Oktober 1860 an die K. Kreisregierung. Das Konsistorium referiert zuerst über die Art und Weise des Gebrauchs der Kirche durch die Buchbrunner Katholiken und fährt dann fort, ausgehend von den zur nämlichen Zeit schwebenden Verhandlungen zwischen den Protestanten und Katholiken in Repperndorf:

„Man wird nicht einwenden können, diese Beschwerde sei deshalb verfrüht, weil erst entschieden werden müsste, ob den Katholiken in Repperndorf das in Anspruch genommene Simultanrecht nicht wirklich zusteht, indem im bejahenden Falle denselben frei stehen müsse, einer anderen katholischen Gemeinde die Teilnahme an ihrem Gottesdienste und an ihrem religiösen Jugendunterricht zu gestatten; denn bei Simultanverhältnissen hat unverkennbar auch die mitberechtigte Gemeinde anderer Konfession ein Interesse daran, dass nicht Unberechtigte die Kirche benützen; im vorliegenden Falle gewinnt aber dieses Interesse dadurch eine praktische Bedeutung, dass nach Versicherung des Pfarramtes Repperndorf durch die Abhaltung des erwähnten Frageunterrichtes der katholische Gottesdienst oft ungebührlich ausgedehnt und dadurch der rechtzeitige Beginn des protestantischen Gottesdienstes gehindert werden soll.“

Mittels Schreiben vom 7. Dezember 1863 drängt das Konsistorium wiederholt auf eine rasche Erledigung dieser Sache und führt aus:

„ . . . . . Nach unserm Dafürhalten ist diese Beschwerde ganz unabhängig von der allerdings sehr verwickelten und schwierigen Streitfrage über die von den Katholiken zu Repperndorf in Anspruch genommenen Simultanrechte; während Letztere nur auf dem Rechtswege ausgetragen werden kann, handelt es sich bei dieser Beschwerde um eine offenbare Anmassung, welche durch einfaches polizeiliches Verbot beseitigt werden kann, denn soviel ist wohl ausser allem Zweifel, dass singuli nicht Subjekte von Simultanrechten sein können, und dass die Katholiken von Buchbrunn als Parochianen der katholischen Pfarrei Kitzingen nicht zugleich eine Filialgemeinde von Repperndorf bilden können, sowohl dass die Katholiken zu Repperndorf, selbst wenn ihnen die protestantischerseits widersprochene Eigenschaft einer katholischen Kirchengemeinde und somit ein Simultanrecht an der Kirche zu Repperndorf wirklich zustehen sollte, doch nicht befugt sind, den Mitgliedern anderer katholischer Pfarrgemeinden einseitig und ohne Einwilligung der protestantischen Kirchengemeinde Repperndorf die Benutzung der dortigen Kirche zu gestatten."

Auf die Aufforderung der K. Kreisregierung vom 1. März 1864 hin erstattete das K. Bezirksamt Kitzingen am 13. Februar 1865 Bericht über vorliegende Frage. Dieser Bericht stützt sich auf das Protokoll der katholischen Kirchenverwaltung Buchbrunn vom 13. Septbr. 1864 und auf das Protokoll des protestantischen Kirchenvorstandes und der Kirchenverwaltung Repperndorf vom 31. Januar 1865.

Im letzteren Protokolle wird ein mehr als hundertjähriger Besuch der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken Buchbrunns zugestanden, allein es wird behauptet, dies sei keine Rechtsausübung gewesen, sondern von den Protestanten nur als ein gastweiser

Mitbesuch fraglicher Kirche solange geduldet worden, als die Anzahl der Katholiken zu Buchbrunn noch klein gewesen sei, könne aber nach dem dermaligen Stande der katholischen Bevölkerung von Buchbrunn nicht mehr geduldet werden.

Dagegen wird im Protokolle vom 13. September 1864 von den Katholiken Buchbrunns der Mitgebrauch der Kirche zu Repperndorf als ein Recht in Anspruch genommen und zwar als Aequivalent für die Mitbenutzung der früheren Simultankirche in Buchbrunn durch die Protestanten von Repperndorf, bis im Jahre 1804 das Simultaneum zu Buchbrunn vertragsmässig aufgehoben worden sei und beide Konfessionen daselbst ihre eigenen Kirchen erhalten hätten.

Die Einpfarrung der Katholiken von Buchbrunn nach Kitzingen sei nur charitativen Charakters.

Das K. Bezirksamt spricht seine Meinung dahin aus, dass der Gebrauch der Repperndorfer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn, wenn sie nur als Gäste der Repperndorfer Katholiken die Kirche besuchen, mit dem Simultanrechte der Repperndorfer, dem Erlöschen nahen katholischen Einwohnerschaft stehe und falle. Hierin liege allerdings ein besonderes Interesse für die Protestanten zu Repperndorf den Besuch ihrer Kirche durch die Katholiken von Buchbrunn als Rechtsausübung zu bestreiten und ihm ausdrücklich nur die Eigenschaft eines precarium beigelegt zu wissen.

Nach den §§ 93 und 94 der II. Verfassungsbeilage gehöre aber die Frage über die Natur jener – wenn auch unvordenklichen Mitbenutzung der Repperndorfer Kirche oder jene Teilnahme am katholischen Gottesdienste in Repperndorf durch die Katholiken von Buchbrunn nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden,

sondern sei den Beteiligten zum Austrage im Rechtswege zu überlassen.

Am 7. August 1865 äusserte sich das bischöfliche Ordinariat zu vorwürfiger Frage im Sinne des Protokolls vom 13. September 1864.

Nachdem die K. Kreisregierung am 13. September 1865 über die Streitfrage Bericht an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erstattet und darin die Meinung vertreten hatte, die Parteien seien auf den Rechtsweg zu verweisen, erging am 20. Oktober 1866 eine Ministerialentscheidung, die die beiden Religionsparteien auch in Gemässheit des § 93 der II. Verfassungsbeilage zur Austragung ihres Streites vor den ordentlichen Richter verweist.

Die Entscheidung schliesst mit folgenden Worten:

„Da nach dem Inhalte der Erklärung des protestantischen Kirchenvorstandes und der Kirchenverwaltung von Repperndorf vom 31. vor. Jahres die Tatsache des langjährigen Mitgebrauches der Ortskirche zu Repperndorf seitens der Buchbrunner Katholiken von dem protestantischen Religionsteile selbst nicht in Abrede gestellt wird und diese Mitbenutzung jedenfalls schon vor dem Jahre 1736, sohin seit einem Zeitraume von 130 Jahren stattgefunden hat, so hat die K. Regierung K. d. I. darüber zu wachen, dass eine einseitige Aenderung des bisherigen Verhältnisses von keiner Seite stattfinde und zur Vermeidung von Unordnungen und Konflikten der beiderseitigen Gemeindeglieder Störungen des Besitzstandes im Administrativwege ferngehalten werden."

IV. Abschnitt.

Die Baulast.

Die ältesten Dokumente – wenigstens die dem Verfasser bekannt geworden sind – in denen etwas über die

Baulast an der Kirche in Repperndorf zu finden ist, sind die Pfarrbeschreibungen aus den Jahren 1668 und 1687.

In Ersterer heisst es: „Pfarrhof gar schlecht, die schöneren (Gebäude) verfallen, welche neben Kirchen und schuel die Gemeindt bauen und erhalten mues".

In der Pfarrbeschreibung von 1687: „Die Kirche wird von dem Gotteshausvermögen, widrigenfalls von der Gemeindt verpflegt".

Im Jahre 1811 wurde die Orgel in der Repperndorfer Kirche repariert und mussten die Kosten der Reparatur im Betrage von 22 fl aus der protestantischen Opferstockpflege bestritten werden[1]).

Anno 1815 war die Kirche und die Schule reparaturbedürftig. In einem darauf bezüglichen Aktenstücke vom 30. Juni 1815 ist auf dem Rande vermerkt: „Die Gemeinde hat die Baulast".

Aus diesen Bemerkungen schliesst Verfasser, dass primär das Gotteshausvermögen baupflichtig zu sein scheint, dass es aber in Folge seines geringen Standes dieser Baupflicht nicht nachkommen kann und daher die Gemeinde die Baulast tragen muss.

Welche Gemeinde ist darunter nun zu verstehen? Die politische Gemeinde oder die Kirchengemeinde?

Tatsächlich trägt die protestantische Gemeinde in Repperndorf die Baulast.

Der Grund, warum nicht auch die Katholiken dazu beigezogen werden, ist aus dem Protokoll des protestantischen Kirchenvorstandes vom 11. März 1883 zu ersehen, in dem es heisst: „Die Protestanten finden es schon ihren Rechten nahetretend, dass immer von Simultanrechten die Rede ist und die Kirchenvorstände wollen

[1]) Um die Reparatur hatte sich ein Rothenburger Meister beworben; ihm als „Ausländer" wurde jedoch ein Würzburger Orgelbauer vorgezogen, der um den gleichen Preis zu arbeiten sich erboten hatte.

ausdrücklich konstatiert haben, dass die Protestanten ihre kirchlichen Gebäude aus eigenen Mitteln und Opfern unterhalten und noch nie zugelassen haben, dass von katholischer Seite, so oft es angeboten wurde, irgend etwas beigesteuert wurde, nur um es zu verhindern, dass gleiches Recht entstünde".

V. Abschnitt.

Die Frage der Auflösung.

Da die Streitigkeiten um das Repperndorfer Simultaneum nie ein Ende zu nehmen scheinen — erst in jüngster Zeit bestehen bzw. bestanden wieder Differenzen aus Anlass der Restaurierung der Kirche im Jahre 1901 und der Grundbuchanlegung — drängt sich die Frage auf, ob bei so unerquicklichen Verhältnissen nicht schon längst Schritte zur Auflösung des Simultaneums gemacht wurden.

Das geschah; aber die von protestantischer wie katholischer Seite gemachten Vorschläge gingen soweit auseinander, dass eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

Am 30. Oktober 1866 gab nämlich die K. Kreisregierung, nachdem sie durch Schreiben des bischöflichen Ordinariates vom 7. August d. J. auf die Geneigtheit der beiden Religionsparteien das Simultaneum aufzulösen aufmerksam gemacht worden war, dem K. Bezirksamte den Auftrag, auf eine Auflösung des Simultaneums hinzuwirken.

Das K. Bezirksamt forderte nun unterm 17. November 1866 die protestantische Kirchen- und Gemeindeverwaltung Repperndorf auf, geeignete Vorschläge zur Auflösung zu machen.

Die daraufhin von der protestantischen Kirchen- und Gemeindeverwaltung in der Tagfahrt vom 4. Dezember 1866 entworfenen Bedingungen sind folgende:

1) Soll den Katholiken von der Repperndorfer Gemeinde ein Bauplatz nach ihrer eigenen Auswahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; auf den sogenannten Pfaffengarten darf die katholische Kapelle jedoch nicht gebaut werden.

2) Sollen die Katholiken die Steine zur Erbauung einer Kapelle unentgeltlich aus dem Repperndorfer Steinbruch beziehen dürfen; es soll ihnen darin ein Platz zum Brechen angewiesen werden, sodass sie nur die Kosten für die Abräumung und das Brechen selbst zu bestreiten haben.

3) Beim Fahren des Baumaterials leisten die Protestanten Frondienst unter dem Vorbehalt, dass ihr Anspann nur auf der Ortsmarkung und höchstens nur bis nach Kitzingen in Anspruch genommen wird.

4) Die Katholiken bekommen aus der Gotteshauspflege ein Kapital, dessen jährliche Zinsen zu $4^0{}_0$ soviel tragen, als die Katholiken nach der bisherigen Observanz aus der Gotteshauspflege für ihre Kultusbedürfnisse jährlich zu beanspruchen haben.

5) Erhalten die Katholiken die grössere von den beiden kleinen Glocken.

Diesen Vorschlag beantwortete ein Protokoll der katholischen Kirchenverwaltung Buchbrunn vom 3. Dezember 1867; die darin gestellten Bedingungen sind folgende:

1) Die neue katholische Kirche zu Repperndorf muss notwendig von derselben Grösse und Räumlichkeit sein wie die katholische Kirche zu Buchbrunn.

2) Diese Kirche muss mit einem entsprechenden Turm versehen werden, worin 2 Glocken mittlerer Grösse aufzustellen sind.

3) Sollte im Umfange von Repperndorf kein passender Bauplatz ermittelt und erworben werden können, so darf fraglicher Bauplatz nur allein oberhalb des Ortes

Repperndorf rechts von der Strasse gegen Biebelried zu gewählt werden.

4) Die Katholiken leisten nicht den geringsten Beitrag zur Erbauung und inneren Einrichtung der Kirche.

5) Wie die Mittel dazu von den Protestanten aufgebracht werden, ist den Katholiken gleich.

6) Es muss aus dem Gotteshausvermögen zu Repperndorf ein Kapital ausgeschieden werden, aus dessen Zinsen die bauliche Unterhaltung des neuen Gotteshauses, sowie die Befriedigung der jährlichen Kultusausgaben bestritten werden können.

7) Die Katholiken bieten sich zur Leistung von Spannfron an.

Diese Bedingungen wurden von Repperndorf aus am 14. Juni 1868 für durchaus unannehmbar erklärt; die Buchbrunner Katholiken erklärten jedoch am 16. Oktober d. J., auf ihrem Vorschlage zu beharren. Die Repperndorfer Katholiken hatten bis dahin noch keine Erklärung abgegeben.

Das Simultaneum in Repperndorf harrt heute noch der Auflösung.

Anhang.

I.

Revers M. Joi. Henrici Holly Parochi zu Buchbrunn und Repperndorff 1666.

Zu Wiſſen: alſ der Hochwürdigſt Fürſt und Herr Herr Johann Philipp, des heil. Stuhlß zu Maynz Ertz Biſchoff des heil: Röm: Reichſ durch Germanien Ertz Canzler und Churfürſt, Biſchoff zu Würtzburg und Wormſ, und Hertzog zu Franken und dero Augſpurg. Confession zugethanen gemeinden zu Buchbronn und Repperndorff Vor etzlich Jahren diese Churfürstl. gnad Erwiesen, und ihnen Erlaubt, das Exercitium und offene Übung ihrer Religion in der Stadt Kitzingen, und zwar zu Etwashauſen in der Vorſtadt neben denen Kitzingern zu beſuchen; Nun aber bey höchſtgnd. Se. Churfürſtl. gnaden ſich ermelte gemeindten ferner unterthänigſt angemeldet und gebetten, es wollten Ihro Churfürſtl. gden in gnädigſter Erwegung, daß es alten und Kranken ſchwachen Leibß-Perſonen, bey beVorab Winterlichen und anderen böſen Zeiten und Wetter faſt beſchwerlich fallen wolle, dem Exercitio und Übung ihrer Religion ſo weith nachzugehen, Ihnen einen eigenen Pfarrern und Mrum Joannem Henricum Hollium Von Wertheimb, den ſie zu dem Ende anhero gebührend sistiret, zu ihren Pfarrn gdgſt erlauben, daß demnach Höchſtbeſagte Ihro Churfürſtl. gden deren unthgſte Bitt Erwegen und darauf Bewilliget haben, daß dieſelbe benannten Magistrum Joem Henricum Hollium zu einen Pfarrern zu Buchbronn und Repperndorff wohl an- und aufnehmen mögen, jedoch mit nachfolgender Condition, Ziel und Maas, als

Erſtens, daß er in ſeinen Lehren und Predigen ſich der Augſpurg: Confeßion de Anno 1530 und darüber uffgerichten Concordi-Buchß nach richten

fürs ander, ſo lang er in Ihrer Churfürſtl. gnad.

Biſtum Würtzburg, und dero Landt Verbleibt, Niemand anderen Verpflicht ſeyn, noch für ſeinen Landſ-Fürſten Ordinarium et Dioecesanum, als Ihro Churfürſtl. gnaden allein Erkennen, halten und Respectiren.

drittenſ. Keiner fremden Herrſchaft directe und indirecte anhangen.

Viertenſ in Parochialibus Keiner mehrer Örther, als welche von Ihro Churfürſtl. gnaden ihm deütlich angewiesen ſeyndt worden, als Repperndorff und Buchbronn anmaſſen oder unterfangen.

fünfftens alles ſchmähens, ſchändens, oder übel nachredens wieder die Catholiſche, deren Religion, Ceremonien und Kirchen Bräuche, ſowohl auf der Canzel, als auch ſonſten in und auſſer der Kirchen gentzlich mäſſigen und enthalten.

Siebentens da über Kurtz oder Lang Ihrer Churfürſtl. gnad. oder dero Hh. Nachfahrern am Stifft das Coexercitium zu Buchbronn, inmaſſen zu Repperndorff würklich beſchehen, Einführen ſollten, Ihrer Churfürſtl. gnaden und denen Catholiſchen Pfarrern darum nit Verhinderlich ſeyn, wie ingleichen die entweder daſelbſt wohnende, oder dahin ziehende Catholiſche Unterthanen in ihrer Catholiſchen Religion unturbirt laſſen.

Zum Letzten ſich gegen Männiglich friedſam und einig Erzeigen und Verhalten ſolle;

Welchem allem denn er Joy Henricy Holly alſo gehorſamlich nachzukommen, dem von Ihro Churfürſtl. gnaden hierzu Deputirten mit handgebenden Treü angelobt, Verſprochen, und zu mehrerer Bekräftigung eigenhändig hier unterſchrieben. So geſchehen zu

Würtzburg den 29. Novemb. Ao 1666.

Ita spondet
M. Joann. Henr. Hollius
Werthemia frann.

II.

Copia Receßus, ſo zwiſchen der Pfarrei Repperndorf und einer Gemeind daſelbſt Ao 1661 aufgericht und von einem Hochwürdigen Dombkapitul als Patrono parochiae confirmirt worden.

Zu wiſſen: demnach das löbliche Gotteshaus zu Repperndorf, deſſen unwiedersprechlicher Patronus ein Hochwürdig Hochwohlgeboren Dombkapitul des hohen Dombſtifts zu Würtzburg unſre gnädige Herrn ſeint, bey $5^1/_2$ Morgen Weinberg in Beſitz hat, welche eine gemeind daſelbſt gegen Reichung eines Hacktrunks mit der Hand und dem Karſt zu bauen ſchuldig iſt, davon jährlich einem jedesmaligen Pfarrern 60 fl bezahlt und was über den Weingartsbaukoſten verblieben, dem Gotteshaus zum Beßten kommen und angewend worden: nun aber leider! in diesen paßirenten Kriegszeiten, da der Procentus ſich nicht auf 60 fl erſtrecken wollen, der anweſende Pfarrer den usum fructum solchen Weinberg anſtatt des abgegangenen Geldes eingenommen und wenig in die Weinberg verbeſſert, demnachero solche in merklich Abgang gerathen, und in Kurtzem vollens gantz zu Grunde gehen müſſen, wofern ſich nicht Hochgedachtes Dombcapitul, unſere gnädig gebiethende Herren, als denen die Pfarr Repperndorf zuſtändig, ins Mittel geſchlagen hatten. – nun aber erſt Hochgedachte unſere gnädige Herren dero Baumeiſter Johann Philipp Thomann nacher Kitzingen verordnet, mit gnädigem Befehl, ein Mittel zu erfinden, wie die Gotteshausweinberg wieder in eße zu bringen, daß inskünftig so wohl ein Pfarrer daselbſt ſeine 60 fl jährlich wieder erheben, dann auch das Gotteshaus einen Genuß davon gehaben möchte: als iſt in Anweſenheit erſtgedachten Baumeiſters und Stadtvogtens zu Kitzingen zwiſchen jetzigen Pfarrern zu Sultzfeld, dem Ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn M. Marx Frantzen, dann uns

dem Schultheiſen, Burgermeiſter und Gericht in mehrgedachtem Repperndorf mit erfolgter gnädiger Ratification und Gutheiſen mehr Hochgedachten eines Hochwürdigen Hochedelgebornen Dombcapituls die Sach dahin verglichen und geſchloſſen worden, daß wir Schultheis, Burgermeiſter und Gericht die Gotteshaus-Weinberg wieder zu unſern Händen nehmen, dieſelben nach beßtem Vermögen bauen und Handhaben, hingegen auf 10 Jahre lang einem jezeitlichen katholiſchen Pfarrern zu Repperndorf wie auch der Augſburg. Confession Adjuncto zu Kißingen, der ad interim der Evangeliſchen wegen nacher Repperndorf adjungirt, beiden mit einander in ſolchen 10 Jahren mehres nicht als jährlich 20 fl auf Martini reichen und bezahlen, das Uebrige aber, ſo die Weinberg drüber ertragen werden, zu Verbeſſerung derſelben wird anwenden und darüber dem Dombcapitulſchen Baumeiſter jährlich gebührende Rechnung einſchicken. Nach Verflieſung aber der bedingten 10 Jahren die jährlichen 60 fl denen zur selbigen Zeit anweſenden Pfarrern wieder ohnweigerlich geben und reichen ſollen.

Darbei ſich denn jetziger Hr. Pfarrer zu Sultzfeld für ſich und ſeine succeßores auch erbothen, dafern aber der Wein auf den beſtimmten Termin Martini nit zu Geld gemacht werden könnte, oder (das Gott gnädig verhüthen wolle) Mißjahr einfallen würden, er ſich mit der Bezahlung ein Viertel, ja auch ein Halb Jahr gedulden wolle.

Deſſen zu wahrer Urkund und Feſterhaltung iſt dieſer Receß in triplo ausgefertiget und von einem Hochwürdig-Hochwohledelgeborenen Dombcapitul, dann dem Ambt Kißingen und der Gemeind Repperndorf bekräftiget worden. So geſchehen in Kißingen 24. Februarii 1661.